



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL
Geschäftsstelle Energie

23. Dezember 2022

Bewirtschaftungsmassnahmen im Falle einer Strommangellage

Ergebnisbericht der Vernehmlassung

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
1. Ausgangslage	5
2. Analyse der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung	5
2.1 Kantone und Fürstentum Liechtenstein	6
2.1.1 Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie.....	6
2.1.2 Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie	7
2.1.3 Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie	7
2.1.4 Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen	10
2.2 Gemeinden	15
2.2.1 Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie.....	15
2.2.2 Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie	16
2.2.3 Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie	16
2.2.4 Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen	17
2.3 Politische Parteien	17
2.3.1 Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie.....	18
2.3.2 Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie	19
2.3.3 Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie	20
2.3.4 Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen	21
2.4 Eidgenössische Kommissionen	21
2.4.1 Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie.....	21
2.4.2 Verordnung über die Kontingentierung und Sofortkontingentierung elektrischer Energie	21
2.4.3 Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen	22
2.5 Verbände, Stiftungen und NGO	22
2.5.1 Allgemeine Dachverbände	22
2.5.1.1 Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie	22
2.5.1.2 Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie.....	24
2.5.1.3 Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie.....	25
2.5.1.4 Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen	25
2.5.2 Weitere Verbände, Stiftungen und NGO.....	26
2.5.2.1 Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie	26
2.5.2.2 Verordnung über die Kontingentierung und Sofortkontingentierung elektrischer Energie	29
2.5.2.3 Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen	31
2.6 Unternehmen und weitere interessierte Kreise	32
2.6.1 Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie.....	33

2.6.2	Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie	37
2.6.3	Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie	40
2.6.4	Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen	42
2.7	Private	45
2.7.1	Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie.....	45
2.7.2	Verordnung über die Sofortkontingentierung und Kontingentierung elektrischer Energie	45
2.7.3	Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen	45
	Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmenden	46

Zusammenfassung

Die in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungen zu Bewirtschaftungsmassnahmen im Falle einer Strommangellage sind auf reges Interesse gestossen. Es gingen 260 Stellungnahmen ein. Alle Kantone, einige Gemeinden, mehr als 100 Wirtschafts-, Sport- und Kulturverbände, zahlreiche Unternehmen sowie weitere interessierte Kreise (vor allem aus dem Elektrizitätsbereich) und einige Privatpersonen haben sich im Rahmen dieser Vernehmlassung geäussert.

Die Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie wird dafür kritisiert, zu sehr ins Detail zu gehen. Ausserdem sei ihre Einhaltung im privaten Bereich nur schwer zu kontrollieren. Die von der Verordnung betroffenen Branchen haben verschiedene Präzisierungen hinsichtlich der Formulierung vorgeschlagen, um Verbesserungen bei deren Anwendung zu erreichen. In Bezug auf die Beschränkungen der öffentlichen Beleuchtung wollen die Gemeinden ebenfalls einbezogen werden. Die Zuordnung der Beschränkungen und Verbote zu einem bestimmten Eskalationsschritt und die Raumtemperatur hat zu zahlreichen Bemerkungen geführt. Die Entschädigung von Verlusten aufgrund des Verbots von Aktivitäten durch die Verordnung wurde ebenfalls häufig thematisiert und die vorgesehene Temporeduktion auf den Autobahnen stiess auf Kritik – ausser bei den Parteien und Verbänden, die sich für den Umweltschutz einsetzen.

Die Bemerkungen zu den Verordnungen über die Kontingentierung und die Sofortkontingentierung bezogen sich meist auf fehlende Ausnahmen von der Kontingentierung, die Referenzperiode, die Weitergabe von Kontingenten und die Multi-Site-Verbraucher. Aus Sicht der Vernehmlassungsteilnehmenden müssten Ausnahmen zumindest für Grundinfrastrukturen gewährt werden, u. a. für Telekommunikations-, Trinkwasser- oder Kläranlagen. Die Grossverbraucher plädieren dafür, die Referenzmenge über einen längeren Zeitraum (z. B. fünf Jahre) zu berechnen. Ausserdem fordern sie die Möglichkeit, den letzten gemessenen Monatsverbrauch des aktuellen Jahres als Referenzmenge zu verwenden, wenn der Stromverbrauch um 5 bis 10 Prozent gestiegen ist. Die öffentlichen Behörden und die gesamte Wirtschaft sprechen sich dafür aus, den Kontingenthandel und die Multi-Site-Kontingentierung auf nationaler Ebene über Verteilnetzgrenzen hinweg zu ermöglichen. Es wird gefordert, diese beiden Mechanismen grossflächig und ohne Beschränkung spätestens für den Winter 2023/2024 zu implementieren. Was diesen Punkt betrifft, sind die Verteilnetzbetreiber (VNB) weniger begeistert. Die Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich spezifisch zur Sofortkontingentierung geäussert haben, lehnen diese grundsätzlich ab und verlangen eine Kontingentierungsperiode von mindestens sieben Tagen.

Sowohl die öffentlichen Behörden als auch die Wirtschaft fürchten Stromnetzabschaltungen. Einige Akteure schlagen vor, auf diese Massnahme zu verzichten und die Möglichkeit zu prüfen, einen Kontingentierungssatz von maximal 50 Prozent festzulegen bzw. stromintensive Betriebe gegen Entschädigung freiwillig vom Netz zu nehmen. Die Kantone wünschen sich in diesem Bereich eine engere Zusammenarbeit mit dem Bund und den VNB. Ausserdem wollen sie möglichst frühzeitig informiert werden, um sich organisieren zu können. Besonders häufig werden zusätzliche Ausnahmen von Netzabschaltungen für die Geflügel- und Schweinehaltung, für die Produktion und Verarbeitung von verderblichen Agrarprodukten sowie für Rechenzentren und Zahlungssysteme verlangt. Viele Vernehmlassungsteilnehmende (einschliesslich einiger Kantone) lehnen die Möglichkeit der Kantone ab, weitere Ausnahmen von Netzabschaltungen zu definieren. In der Verordnung seien präzise, objektive Kriterien festzulegen (z.B. dass die von Abschaltungen ausgenommenen Verbraucher für mindestens 80 % des Verbrauchs der elektrischen Energie an einem Strang verantwortlich sein müssen). Um einen einheitlichen Vollzug der Verordnungen durch die Kantone zu gewährleisten, brauche es zumindest Richtlinien des Bundes. Die Entschädigung der Folgen von Netzabschaltungen ist ebenfalls ein Thema, das von vielen Seiten angesprochen wurde.

Privatpersonen äusserten sich vor allem zur Raumtemperatur, zur Wassertemperatur bei Waschmaschinen und zum Verbot von Bügeleisen.

1. Ausgangslage

Die Stromversorgung ist in der Schweiz grundsätzlich Sache der Wirtschaft. Kann diese einer Mangellage nicht mehr mit ihren eigenen Mitteln begegnen, greift der Bund lenkend ein. Für die Vorbereitung und Durchführung von Bewirtschaftungsmassnahmen bei einer Mangellage ist die wirtschaftliche Landesversorgung (WL) zuständig.

Der Bundesrat hat am 23. November 2022 das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen eine verkürzte Vernehmlassung zu Bewirtschaftungsmassnahmen im Strombereich durchzuführen. Diese auf dem Landesversorgungsgesetz (LVG; SR 531) basierenden Massnahmen würden erst im Falle einer schweren Strommangellage in Kraft gesetzt.

Zur Sicherstellung der Stromversorgung in einer Mangellage werden folgende Massnahmen per Verordnung vorgeschlagen:

- a. erlassene Verbote und Beschränkungen der Verwendung von elektrischer Energie;
- b. eine Sofortkontingentierung der Grossverbraucher von elektrischer Energie;
- c. eine Kontingentierung der Grossverbraucher von elektrischer Energie;
- d. zyklische Netzabschaltungen.

Die vier entsprechenden Verordnungsentwürfe und die dazugehörigen Kommentare wurden in eine verkürzte Vernehmlassung gegeben. Die Vernehmlassungsfrist endete am 12. Dezember 2022. Die eingegangenen Stellungnahmen werden im vorliegenden Bericht zusammengefasst.

2. Analyse der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung

Die Konsultation dauerte vom 23. November bis zum 12. Dezember 2022. Es gingen insgesamt 260 Stellungnahmen ein (vgl. Verzeichnis der Teilnehmenden am Ende des Berichts) und zwar von:

- allen 26 Kantonen, der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren und Liechtenstein;
- 7 Gemeinden und 2 Gemeinde- und Städteverbänden;
- 7 politischen Parteien;
- 2 Eidgenössischen Kommissionen;
- 120 Verbänden, Stiftungen und NGO;
- 86 Unternehmen und weiteren interessierten Kreisen;
- 6 Privatpersonen.

Der Rücklauf bei dieser Vernehmlassung war gut und anhand der Rückmeldungen lässt sich ein Überblick über alle betroffenen Kreise gewinnen.

2.1 Kantone und Fürstentum Liechtenstein

Es haben sich im Rahmen der Vernehmlassung alle 26 Kantone geäußert sowie das Fürstentum Liechtenstein (FL). Zusätzlich hat auch die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) eine Stellungnahme eingereicht.

2.1.1 Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie

Art. 2

Die EnDK merkt an, es müssten bei der Abschaltung der Strassenbeleuchtung (Art. 2 Abs. 5) Ausnahmen geregelt werden, um die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten (AG, AI, BE, GR, NE, NW, OW, TG). Diese sicherheitsrelevanten Ausnahmen seien vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) und von den Kantonen grosszügig zu definieren.

Art. 6

Aus Sicht der EnDK ist es begrüssenswert, dass das WBF die Bevölkerung informiert. Allerdings bleibt ihrer Meinung nach offen, was eine angemessene Information ist, weshalb sie nähere Angaben bezüglich der Tiefe und der Periodizität der kommunizierten Informationen fordert (AG, AI, BL, GR, NW, SH, TG). SH betont, dass Mehrsprachigkeit und Barrierefreiheit gemäss dem Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG; SR 151.3) berücksichtigt werden müssen. Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) spricht sich gegen den Erlass von zwingenden Vorschriften im privaten Bereich und stattdessen für eine verständliche, klare Kommunikation gegenüber Privatpersonen aus.

Art. 7 und Art. 8

Die Kantone sind gemäss dem Verordnungsentwurf für die Kontrolle und den Vollzug zuständig (Art. 7 und Art. 8). Um die Verordnungen in den Kantonen einheitlich vollziehen zu können, brauche es Richtlinien. Diese seien in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen zu entwickeln (EnDK, AG, AI, BE, BL, GE, GR, LU, NW, OW).

Die KKJPD ist gegen den Erlass von zwingenden Vorschriften im privaten Bereich (Art. 7 Abs. 2) und stattdessen für die Kommunikation von Empfehlungen und Appellen an die Bevölkerung (AG, AI, NW, OW, SO, TG, ZG). Andere Kantone fordern nähere Angaben zur Durchführung dieser Kontrollen und zu den Mitteln, die den Kantonen zur Verfügung gestellt werden (BE, BL, GE, TI, UR).

Anhänge 1 und 2

Zahlreiche Kantone sprechen sich dafür aus, stärker auf die Solidarität und die Verhältnismässigkeit zu achten. So ist es ihrer Ansicht nach beispielsweise problematisch, dass Wellnessanlagen und Saunen selbst bei Eskalationsschritt 4 noch weiterlaufen dürfen, während Private die Raumtemperatur auf 18 °C reduzieren und die Grossverbraucher ihren Verbrauch kontingentieren müssen (EnDK, AI, GR, LU, NE, NW, SH, TG, ZG, ZH).

Die Kantone fordern ausserdem, den sozialmedizinischen Bereich (Begriff ist im weitesten Sinne zu verstehen, einschliesslich Einrichtungen zur Betreuung von Menschen mit Behinderungen) von den Temperaturbeschränkungen auszunehmen (EnDK, AG, AI, BL, JU, GR, NW, TG, VD, VS, ZH). Die

Formulierung «Einrichtungen zur Betreuung von Menschen mit Behinderungen» wird bereits in Anhang 1 Eskalationsschritt 2 Punkt 8 Buchstabe d verwendet und ist daher in allen Aufzählungen analog zu ergänzen.

Die Kantone empfehlen ausserdem, die Senkung der Raumtemperatur auf 18 °C (Eskalationsschritt 3 Punkt 4) zu überdenken. Sie schlagen eine Reduktion auf 20°C vor, damit diese Massnahme mit den Verwendungsbeschränkungen im Gasbereich konsistent ist, wo ebenfalls eine Senkung auf 20°C vorgesehen ist (EnDK, AI, BL, JU, GE, GR, NW, OW, TG, VD, VS). Sie fordern zudem, Wärmepumpen von dieser Massnahme auszunehmen, um die Anstrengungen zur Dekarbonisierung der Gesellschaft nicht zu konterkarieren.

Ausserdem sollten die Einschränkungen bei der Elektromobilität fallen gelassen oder angepasst werden (AG, AI, BE, NE, NW, TG, UR, VS), weil der Anteil der Elektromobilität am Strombedarf begrenzt ist, eine solche Massnahme ein negatives Signal für die Elektromobilität darstellen würde und eine Umsetzung schwierig wäre. Eskalationsschritt 4 könnte einen Anreiz zur eingeschränkten Nutzung aller Motorfahrzeuge vorsehen. Diese Massnahme würde es unter anderem der Polizei erleichtern, die öffentliche Ordnung durchzusetzen, und erlauben, Erdölprodukte für Notstromaggregate vorzuhalten.

2.1.2 Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie

Die Bemerkungen der Kantone gelten im Allgemeinen sowohl für die Sofortkontingentierung als auch für die Kontingentierung.

Die Hauptaussagen in Bezug auf die Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie sind:

- Die Aktivierung von Sofortkontingentierungen muss so früh wie möglich kommuniziert werden.
- Es sollen folgende Ausnahmen von der Sofortkontingentierung definiert werden: Kritische Infrastrukturen wie Trinkwasser-, Kehrrichtensorgungs- oder Kläranlagen, die Tierhaltung in Ställen, stationäre Gesundheitseinrichtungen, kritische Einrichtungen von Telekommunikationsbetreibern, Bildungseinrichtungen, Schienen-öV und Schienengüterverkehr und Teile der Verwaltung.
- Die in der Verordnung vorgesehene Sofortkontingentierung scheint extrem schwer umsetzbar zu sein. Bestimmte Sektoren (betroffene Universitäten, Labors, Grossverbraucher) dürften je nach gefordertem Kontingentierungssatz nicht in der Lage sein, eine Sofortkontingentierung über 24 Stunden umzusetzen. Die Massnahme müsste mindestens sieben Tage im Voraus angekündigt werden.

2.1.3 Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie

Für AI und TG ist die Notstromversorgung in Strommangellagen von essenzieller Bedeutung. Damit Notstromaggregate betrieben werden können, sind die Vorgaben der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) anzupassen.

Art. 1

LU begrüsst, dass keine Ausnahmen vorgesehen sind. Jeder Betrieb – selbst die Betreiber von kritischen Infrastrukturen – sei in der Lage, einen Teil des Stromverbrauchs in nicht versorgungsrelevanten Betriebsbereichen einzusparen. Für die grosse Mehrheit der Kantone könne eine Stromkontingentie-

rung das reibungslose Funktionieren lebenswichtiger Infrastrukturen gefährden. Ausnahmen sind vorzusehen. Die EnDK, AI, BE, BL, JU, GE, GR, NE, NW, OW, SZ, TG, VD, VS und ZH, wünschen die Schaffung eines neuen Artikels 2a «Ausnahmen», in dem beispielsweise kritische Infrastrukturen von der Kontingentierung ausgenommen oder mit einem reduzierten Prozentsatz kontingentiert werden. Namentlich erwähnt wurden die Folgenden: Kehrrichtentsorgungs- sowie Wasserversorgungsanlagen, Kläranlagen, das Gesundheitswesen, die Tierhaltung in Ställen, kritische Einrichtungen von Telekommunikationsbetreibern, Schulen, Strafvollzugsanstalten und Anlagen mit Untersuchungsgefängnissen, Kinderkrippen, Unternehmen, die die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen sicherstellen, Einrichtungen der kantonalen Führungsstäbe, Wärmeverbände und Betreiber von Wärmeeinheiten, soweit sie zur Beheizung von Privathaushalten dienen.

UR betont, dass eine klare Aussage seitens des Bundes zur Bereitschaft bzw. zur Konzeptionierung einer allfälligen Ertragsausfallsentschädigung für betroffene Unternehmen gemacht werden muss. Die betroffenen Unternehmen müssen wissen, was die Massnahme für sie bedeutet und ob mit einer staatlichen Unterstützung im Falle von Ertragsausfällen gerechnet werden kann.

Art. 2

Laut BE und TI ist in den beiden Verordnungen zur Kontingentierung respektive Sofortkontingentierung von elektrischer Energie sicherzustellen, dass die unabdingbaren Aufgaben der Verwaltung auf kommunaler und kantonalen Ebene sowie auf Bundesebene sichergestellt werden können.

TI beantragt, dass in Anbetracht der Tatsache, dass nicht bekannt ist, ob Gemeinschafts-, Wohn- und Tagesbetreuungseinrichtungen, die für gesundheitliche und soziale Zwecke bestimmt sind, zu den «Grossverbrauchern» im Sinne von Artikel 2 der Kontingentierungsverordnung gezählt werden können, vorsichtshalber eine Ausnahmeregelung zugunsten dieser Arten von Einrichtungen, die auf die Sicherung und den Schutz der Gesundheit ihrer Gäste ausgerichtet sind, vorzusehen ist.

Art. 3

FR beantragt, die Verteilnetzbetreiber bei der Berechnung der Kontingente ihrer Kundinnen und Kunden einzubeziehen.

Die EnDK, AI, AG, BE, BL, FR, GE, NW, OW und TG fordern, dass spätestens für den kommenden Winter 2023/2024 Multi-Site-Lösungen über Verteilnetzgrenzen hinweg zu ermöglichen sind. Für grosse, überregional tätige Firmen sei es essenziell, dass sie ihre Verbrauchsreduktion über mehrere Standorte verteilen können. Solange dies technisch nicht möglich ist, müsse für diese Unternehmen der Kontingenthandel als Alternative möglich sein.

BE und GE verlangen, dass Branchenlösungen auch für die Sofortkontingentierungen zulässig sein sollen.

Art. 4

Die EnDK, AI, AR, BL, FR, GE, GR, NE, NW, OW, TG, TI, VD und VS beantragen, dass die festgelegte Referenzperiode überarbeitet wird. Bei der vorgeschlagenen Referenzperiode «Vorjahresmonat» bestehe die Gefahr, dass Unternehmen, die im vergangenen Jahr bereits freiwillig Strom eingespart haben, im Falle einer Kontingentierung «bestraft» werden. Hier müsse eine intelligentere Lösung gefunden werden, eventuell mit einer Betrachtung über einen längeren Zeitraum hinweg.

Für BE ist bei der Kontingentierung, analog zu Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie, eine Möglichkeit für eine spezifische Festlegung des Kontingentes durch den Grossverbraucher zu schaffen, damit er bei der zuständigen kantonalen Stelle einen begründeten Antrag stellen kann. In der Verordnung soll die Möglichkeit von Branchenlösungen berücksichtigt werden. Die Branchenlösung ist dem Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) einzureichen und von diesem zu beurteilen.

Für UR soll für Grossverbraucher ohne Lastgangmessung für die Monate der Ableseperiode die Saisonalität mitberücksichtigt werden. Es werden die Seilbahnbetreiber als Beispiel genannt.

Art. 5

Laut AG führe die fehlende Differenzierung der Kontingentierungssätze zu mehr Anfragen für Ausnahmen und verstärktem Lobbying von Branchen. Eine Differenzierung würde mehr Branchen in die Pflicht nehmen und grosse Einsparungen möglich machen bei energieintensiven Branchen, ohne dass weitere Branchen gleichermassen betroffen sein müssen. Weiter stellt SO fest, dass ein nach Branchen differenzierter Kontingentierungssatz anstelle eines Einheitssatzes Einsparungen dort ermöglichen würde, wo sie am effektivsten sind.

Die EnDK, AI, BE, BL, GE, GR, NE, OW und TG merken an, dass der Bund klar kommunizieren sollte, welcher maximale Kontingentierungssatz von den Unternehmen erwartet wird. Nach Ansicht von FR und VD sollte in der Verordnung oder im Kommentar der Mindest-Kontingentierungssatz festgelegt werden, der den Unternehmen vorgeschrieben werden darf, sodass sie sich bestmöglich vorbereiten können. Die beiden Kantone halten einen Höchstsatz von 50 Prozent für sinnvoll.

BE ist der Meinung, dass die Delegationsnorm an das WBF nicht durch das LVG abgedeckt ist, da es sich bei der Höhe des Kontingentierungssatzes um eine politische Frage handle. Weiter wird angefügt, dass es allenfalls problematisch sein könnte, dass die Berechnung des Kontingents dem jeweiligen Grossverbraucher selbst obliegt. Die Folgen davon wären, dass die Kontrollmöglichkeiten eingeschränkt werden und es zu vermehrten Missbräuchen führt. Dies lasse sich aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten aber wohl nicht vermeiden.

Art. 6

GE beantragt die Streichung von Absatz 1. Der Kanton plädiert dafür, dem WBF die Entscheidungskompetenz für die Aktivierung/Beendigung von Kontingentierungsperioden einzuräumen (und so die Unterscheidung zwischen der ersten Kontingentierungsperiode und weiteren Kontingentierungsperioden aufzuheben).

Art. 7

BS verlangt, dass die Verteilnetzbetreiber (VNB) klar bezeichnet werden. BS fügt zudem an, dass es zu prüfen sei, ob die Kontingente der Grossverbraucher tatsächlich durch Verfügungen des Fachbereichs Energie festgelegt werden sollen.

Laut FR sollte klargestellt werden, wer für die Berechnung des Referenzverbrauchs von Grossverbrauchern ohne feststellbaren Verbrauch zuständig ist.

Art. 8

AI und TG bedauern, dass für den kommenden Winter noch kein umfassender Kontingenthandel sowie Multi-Site-Lösungen über Verteilnetzgrenzen hinweg möglich sind. Die EnDK, AI, BL, GE, GR, NW, OW, TG betonen, dass die Kriterien für den Pilotbetrieb so gestaltet sein müssen, dass der Kontingenthandel möglichst vielen Firmen offensteht. Im Hinblick auf den Winter 2023/2024 müsse ein umfassender Kontingenthandel möglich sein. LU befindetet, dass die Weitergabe von Kontingenten dem Verteilnetzbetreiber oder einer nationalen Clearingstelle gemeldet werden muss, da ansonsten keine Überprüfungen über die Einhaltung erfolgen kann.

Gemäss TI könne der Verbrauch verschiedener kritischer Schlüsselaktivitäten nicht weiter reduziert werden, weshalb die betreffenden Grossverbraucher bei der Zuteilung der Kontingente privilegiert werden müssten.

Das FL würde es begrüssen, wenn das BWL die liechtensteinischen Behörden im Rahmen der Ausarbeitung der technischen und administrativen Vorschriften miteinbezieht, insbesondere im Hinblick auf deren Anwendbarkeit im Rahmen des Zollvertrags.

FR, JU und VS fordern die Einführung von Preisbegrenzungsmechanismen, da die Weitergabe von Kontingenten zu massiven Spekulationen und deutlich über den Marktpreisen liegenden Preisniveaus führen könnte.

Art. 9

Die EnDK, AG, AI, BL, GR, NW, OW und TG wünschen, dass im Kommentar zu Absatz 1 ergänzt wird, was eine angemessene Information ist. Zumindest der Kommentar solle ein Licht darauf werfen, in welcher Informationstiefe kommuniziert wird, wie weit die Holschuld bei der Bevölkerung liegt und in welcher Periodizität und auf welchen Kanälen informiert wird.

NE fordert die Aufnahme einer Ankündigungsfrist (zum Beispiel von 20 Tagen) in die Verordnung, da – zur Begrenzung der Folgen einer Kontingentierung – die Unternehmen die von ihnen vorgesehenen Massnahmen auch müssen umsetzen können. JU und VS verlangen eine Ergänzung des Artikels, die vorschreibt, dass die Kantone von den Verteilnetzbetreibern angemessen informiert werden. GE beantragt, den Zusatz «à des fins de préparation» (zu Deutsch «zwecks Vorbereitung») in den Text aufzunehmen. Ausserdem sei die Informationspflicht mit einer Vorankündigungsfrist zu ergänzen, dank der sich die Grosserbraucher und indirekt auch die Bevölkerung auf die Kontingentierungsfolgen vorbereiten können.

JU schlägt einen Zusatz vor, wonach die VNB den Kantonen für Auskünfte zur Umsetzung dieser Verordnung zur Verfügung stehen. Die Kantone müssten vollumfänglich über die Umsetzung der Verordnung – etwa in Bezug auf die betroffenen Verbraucher – informiert werden. So könnten sie allfällige wirtschaftliche, finanzielle und soziale Folgen einer Kontingentierung abschätzen.

2.1.4 Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen

Die EnDK, AI, BE, BL, GE, GR, LU, OW, SG, SZ, TG, TI, VD und VS sind der Meinung, dass es Netzabschaltungen mit allen Mitteln zu vermeiden gilt. Personen, die in Privathaushalten leben und auf den Betrieb von lebenserhaltenden Geräten angewiesen sind, seien durch eine Netzabschaltung besonders bedroht. Es sei wichtig, dass bei einer Zuspitzung der Lage und sobald Netzabschaltungen in Betracht

gezogen werden, eine frühzeitige Kommunikation erfolgt, damit die Kantone die notwendigen Massnahmen ergreifen können. FR und VD verlangen, dass zudem die Zeitspanne zwischen der Entscheidung zur Abschaltung und der letztendlichen Durchführung festgelegt werden soll.

AG, NE und SO schlagen vor, auf die Massnahme der Netzabschaltungen zu verzichten und im Gegenzug mit verstärkten und/oder freiwilligen (Demand Side Response-Markt) Kontingentierungen eine Strommangellage zu bewältigen.

GE fordert einen Testlauf unter realen Bedingungen für die Netzabschaltungen, um das Land entsprechend vorzubereiten und die Menschen für das Energiesparen zu sensibilisieren. Die Verordnung enthalte keine Informationen zur möglichen Dauer einer Abschaltungsphase. Würde sie einige Tage, einen Monat oder so lange dauern, wie die Mangellage besteht? Es solle auch klar dargelegt werden, inwiefern bei dieser Massnahme die Pläne des Bundes zur Stärkung der Versorgung berücksichtigt seien: Vor einer möglichen Netzabschaltung müssten zuerst die vorhandenen Wasserkraftreserven und Reservekraftwerke genutzt werden.

Das FL regt an, dass eine Bestimmung in die Verordnung aufgenommen wird, die eine Ausnahme von der rollierenden Abschaltung von Teilnetzgebieten ermöglicht, sofern der Verteilnetzbetreiber durch andere geeignete Massnahmen, wie beispielsweise eine Endverbraucherkontrolle über Smart-Meter, dieselbe Reduktion des Strombezugs sicherstellen kann.

TG gibt zu bedenken, dass nicht damit gerechnet werden kann, dass kritische Infrastrukturen nach Abschaltungen wieder verlässlich funktionieren.

Art. 1

Laut UR muss der Bund eine klare Aussage zur Bereitschaft bzw. zur Konzeptionierung einer allfälligen Ertragsausfallsentschädigung für betroffene Unternehmen machen. Die betroffenen Unternehmen müssen wissen, was die Massnahme für sie bedeutet und ob mit einer staatlichen Unterstützung im Falle von Ertragsausfällen gerechnet werden kann.

Art. 2

LU wünscht eine Präzisierung des letzten Satzes im Art. 2 Abs. 2 («Soweit dies technisch möglich ist, führen sie die Abschaltungen auf dem Mittelspannungsnetz durch.»). Sollte dies bedeuten, dass auf dem Niederspannungsnetz geschaltet werden muss, wenn auf dem Mittelspannungsnetz die technische Möglichkeit fehlt, dann wäre dies in der Praxis nicht umsetzbar.

UR verlangt, dass im Art. 2 Abs. 2 anstelle von vier Stunden neu zwölf Stunden festgelegt werden, da längere Intervalle erforderlich sind, um die Zeit für das Hochfahren und Kalibrieren der Systeme zu kompensieren.

JU fordert die Präzisierung, wonach die Verteilnetzbetreiber das Stromnetz im betreffenden Teilnetzgebiet jeweils für höchstens vier Stunden abschalten, wie dies im Kommentar ausgeführt wird.

BS bringt an, dass die OSTRAL als Koordinationsorgan definiert werden soll. Die Schalthandlungen für die teilgebietsweise Netzabschaltung seien im Sinne des Gesamtsystems sinnvollerweise schweizweit übergeordnet zu koordinieren. Die VNB dürften alleine keine zielführende Koordination ausüben können. Am besten geeignet erscheine daher die OSTRAL.

BL weist darauf hin, dass die von den VNB grundsätzlich vorgezogenen Branchenlösungen nicht erwähnt werden. Als mögliche Vorstufe zu Abschaltungen sollen in der Verordnung die von den VNB grundsätzlich vorgezogenen Branchenlösungen verankert werden.

Art. 3

BS betont, dass nicht der VSE als Verband, sondern OSTRAL als Krisenorganisation die VNB instruieren soll.

JU wünscht die Ergänzung, dass er die Kantone darüber in Kenntnis setzt. Es sei sehr wichtig, die Kantone über die getroffenen Entscheidungen zu informieren. So könnten sie allfällige wirtschaftliche, finanzielle und soziale Folgen von Netzabschaltungen abschätzen.

LU beantragt, dass die benachbarten Verteilnetzbetreiber eines Sektors den Zeitpunkt der Abschaltungen ihrer Teilnetzgebiete koordinieren und diese gestaffelt vornehmen. Auf Stufe Verteilnetzbetreiber sei eine adäquatere Koordination möglich als auf Stufe Fachbereich Energie.

Art. 4

VD merkt Folgendes an: Sofern es technisch nicht möglich ist, eine als kritisch erachtete, in der Liste aufgeführte Infrastruktur von den Netzabschaltungen auszunehmen, werde laut diesem Artikel der ganze Sektor von den Netzabschaltungen ausgenommen, um die betreffende Verbrauchsstätte zu schützen. In Anbetracht der langen Liste kritischer Infrastrukturen und je nach deren Positionierung im Netz könnte eine solche Ausnahme jedoch dazu führen, dass im grössten Teil der Schweiz auf eine Abschaltung verzichtet wird. Die Abschaltpläne müssten genauer analysiert werden. Nur so liesse sich klären, ob es angesichts der im aktuellen Verordnungsentwurf vorgesehenen Sektorausnahmen möglich ist, genügend Abschaltungen zur Verhinderung eines Blackouts zu gewährleisten. Andernfalls müssten entsprechende Kriterien definiert und diese Kriterien den kritischen Infrastrukturen mitgeteilt werden, damit sich diese auf die Situation einstellen können.

FR und NE beantragen, den Artikel dahingehend zu ändern, dass die kritische Infrastruktur mindestens 80 Prozent des aus dem Teilnetzgebiet bezogenen Stroms verbrauchen muss. Damit würde man der aktuellen, bereits in den OSTRAL-Richtlinien definierten Praxis Rechnung tragen.

ZH wünscht die Ergänzung, dass Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die von Netzabschaltungen ausgenommen wären, aus technischen Gründen aber nicht ausgenommen werden können, von den Vorgaben der Luftreinhalte-Verordnung abweichen dürfen.

Einige Kantone haben folgende Präzisierungen bezüglich des genauen Geltungsbereichs der in Artikel 4 Absatz 1 vorgesehenen Ausnahmen vorgeschlagen:

- Hinzufügung von Einrichtungen zur Betreuung von Menschen mit Behinderungen, Arztpraxen, Kinder- und Jugendzentren sowie Wohneinrichtungen mit therapeutischer Begleitung (Bst. a);
- Streichung des Wortteils «Grund» in «medizinische Grundversorgung» (Bst. a);
- die Einsatzzentralen der Blaulichtorganisationen (Bst. b);
- die Polizei, die Strafverfolgungsbehörden, die Justizbehörden, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (Bst. f);
- die Abwasserreinigungsanlagen (Hebeanlagen) (Bst. g);
- Rechenzentren und erforderliche Infrastruktur für die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen (Bst. j).

Besonders häufig wurden ausserdem die folgenden zusätzlichen Ausnahmen von Netzabschaltungen gefordert:

- Tierhaltung von Geflügel und Schweinen (EnDK, AI, BE, BL, GE, GR, OW, TG, VD, VS);
- grosse Kühl- und Gefrieranlagen für Lebensmittel (FR, GE, SZ, TG);
- Museen und Institutionen zum Schutz und zur Erhaltung von wertvollen Objekten und Sammlungen im Sinne der Kulturgütergesetzgebung (BE, FR, JU, VD);
- Öffentlicher Verkehr (BE, GE, VD);
- Nationale Flughäfen (GE, ZH).

Kantonale Ausnahmen

Die EnDK, AG, AI, BL, GR, LU, OW und TG sind der Auffassung, dass im Interesse des Landes eine schweizweite, einheitliche Umsetzung dieser Bestimmung nötig ist. Das setze allerdings voraus, dass der Bund die Begriffe Lebensmittel- und Medikamentenerzeugung vorgibt und bei unterschiedlichen Interessenlagen entscheidet. Ohne diese Klärungen würden die Kantone, aber vor allem auch die Verteilnetzbetreiber, vor erhebliche und vermutlich langwierige Umsetzungsprobleme gestellt.

BE, BS, SZ und VD sprechen sich gegen kantonale Ausnahmen in Abstimmung mit den VNB aus. Die Kantone würden Gefahr laufen, unzählige Ausnahmegesuche Dritter zu erhalten, die ihre Leistungen für die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen für unabdingbar halten. Dies wäre für die Kantone heikel, da sie über die Zulassung bzw. Ablehnung von Ausnahmen entscheiden müssten, ohne den Wettbewerb innerhalb des Kantons bzw. zwischen den Kantonen zu verfälschen. Die Zuständigkeit hierfür müsse daher beim Bund bleiben, der eine vollständige Ausnahmenliste führen solle. Die Ausnahmen müssten weiter auf Bundesebene verwaltet werden. Zusätzliche Ausnahmen auf Bundesebene müssten aber möglich bleiben.

GE und TI beantragen, die Bedeutung der Formulierung «welche zur Aufrechterhaltung der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen notwendig sind» klarer zu definieren. Es solle präzisiert werden, um welche «lebenswichtigen Güter und Dienstleistungen» es sich handelt. BE weist darauf hin, dass dies bei den Kantonen zusätzlichen Aufwand verursachen und einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Idealerweise sollten die Ausnahmen bereits in Artikel 4 möglichst umfassend definiert werden, um schweizweit harmonisierte Ausnahmeregelungen sicherzustellen.

Ausnahmen für produzierende Teilnetzgebiete

Die EnDK, AI, BL, GR, OW und TG sind der Auffassung, dass die Bestimmung zur Einsparung um festgelegte Prozentpunkte zu überdenken ist. In der Praxis dürfte es für Bewohnerinnen und Bewohner eines Quartiers, in dem sich beispielsweise ein Spital befindet, welches nicht von der Netzabschaltung betroffen ist, äusserst schwer sein, den eigenen Stromverbrauch um 33 oder 50 Prozent zu reduzieren. Ausserdem gebe es in den allermeisten Haushalten keine Smart-Meter, mit denen man die Einsparung messen könnte. Zudem sei fraglich, wie ein normaler Haushalt von heute auf morgen derart stark seinen Verbrauch reduzieren soll. SZ beantragt, den entsprechenden Absatz zu streichen.

Laut AG sei eine sinnvolle und diskriminierungsfreie Umsetzung dieser Verordnung kaum möglich. Ausnahmen sollten deshalb nur versorgungsrelevante Grossverbraucher erhalten, alle anderen (Private, Unternehmen, Behörden etc.) sollen stattdessen der verbindlichen Aufforderung unterliegen, den Energieverbrauch massgeblich zu reduzieren.

VD beantragt, diesen Absatz dahingehend zu präzisieren, dass Eigentümerinnen bzw. Eigentümer von Fotovoltaikanlagen, die mehr Strom produzieren als verbrauchen, ebenfalls von den Netzabschaltungen ausgenommen werden.

AI, SZ und TG beantragen, den Absatz 3 so zu ergänzen, dass nur die Stromerzeugung gilt, die in den unteren Netzebenen (6 und 7) angeschlossen sind. Mit der momentanen Formulierung würden einzelne Gebiete oder Kantone bevorzugt werden, wie beispielsweise Gebiete mit Speicherseen und Kernkraftwerken. Es sei nicht zielführend, wenn die Lasten nicht von allen getragen werden. Grosskraftwerke sind in den höheren Netzebenen angeschlossen und können auch Strom einspeisen, wenn Teilgebiete abgeschaltet werden. Sie sollen deshalb für diese Berechnung nicht von Belang sein.

LU und UR wünschen die folgende Anpassung im Absatz 3: Falls in einem Teilnetzgebiet die *erwartete* Stromproduktion *während der Abschaltperiode* grösser als der *erwartete* Stromverbrauch ist, kann dieses Teilnetzgebiet von den Abschaltungen ausgenommen werden.

NE fordert die Benennung der Stelle, die in einem solchen Fall über die Nichtabschaltung entscheidet (VNB oder Swissgrid).

AG verlangt einen neuen Absatz: Die Kantone sollen mit einer Frist von mindestens sieben Arbeitstagen vorab informiert werden. Eine zyklische Stromabschaltung ohne Vorwarnung könne zu erheblichen Konsequenzen führen, weshalb Vorbereitungen notwendig sind.

Art. 5

Die EnDK, AG, AI, BL, BS, GE, GR, LU, OW, TG, UR und VS betonen, dass zumindest der Kommentar Klarheit schaffen soll, was eine «rechtzeitige Information» ist. NE möchte eine Angabe der Frist für die Ankündigung. Der Vorschlag von VS ist, dass die Ergänzung «minimum 48 Stunden vor Inkrafttreten der Massnahmen» hinzugefügt wird. LU schlägt zudem vor, dass die Kantone in Bezug auf die Information der Endverbraucherinnen und Endverbraucher unterstützen sollen.

SH unterstreicht, dass die Verteilnetzbetreiber koordiniert informieren müssen. Diese Koordination ist durch die OSTRAL sicherzustellen. Die mehrsprachige und barrierefreie Information werde erfahrungsgemäss nicht auf allen Umsetzungsebenen berücksichtigt, obwohl sie gesetzlich vorgeschrieben ist. Ausserdem sei sie aufwändig, weshalb sie direkt durch den Bund erfolgen und/oder angeordnet werden muss.

Aus Sicht des VS sollte die Informationspflicht nicht nur für die Verteilnetzbetreiber gelten, sondern umfassender auch für den Fachbereich Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung und für den VSE. Die Informationen zu den Netzabschaltungen seien den Kantonen zu übermitteln. Die sukzessive Aktivierung der Vorkehrungen zur Senkung des Stromverbrauchs, die potenziell zur Abschaltung von Stromnetzen führen kann, müsse klar kommuniziert werden und auf Werten (Kriterien) beruhen, die für die Bevölkerung und die Unternehmen verständlich sind.

JU wünscht einen Zusatz, wonach sie diese Informationen an die Kantone übermitteln. Die VNB müssten auch die Kantone in Kenntnis setzen, damit diese die allfälligen wirtschaftlichen, finanziellen und sozialen Folgen einer Netzabschaltung abschätzen können.

Art. 8

Die Umsetzung und die Folgen der Netzabschaltungen werden sich massgeblich auf die Kantone auswirken. Es sei unabdingbar, dass die Verteilnetzbetreiber eng mit den verschiedenen kantonalen Stellen zusammenarbeiten. Die Vollzugsmodalitäten des Verordnungsentwurfs sind aus Sicht einiger Kantone unklar. Die Kantone fordern Einsicht in die Abschaltpläne der VNB und Richtlinien des Bundes, um eine einheitliche Umsetzung zu erreichen.

2.2 Gemeinden

Es haben sich im Rahmen der Vernehmlassung gesamthaft sechs Gemeinden geäussert. Namentlich sind es die folgenden: Lausanne, Möhlin, Muri b. Bern, Orbe, Kloten und Zürich. Weiter haben der Schweizerische Städteverband, der Schweizerische Gemeindeverband und der Interkommunale Verwaltungsdienst eine Stellungnahme eingereicht.

Die Städte und Gemeinden begrüessen es, dass die Verordnungsentwürfe veröffentlicht wurden und sie dazu Stellung nehmen können. Der Schweizerische Städteverband weist darauf hin, dass die Verordnungen keine Auskunft darüber geben, auf Basis welcher Kriterien die unterschiedlichen Eskalationsschritte im Falle einer Lageverschlechterung aktiviert werden.

Aus Sicht des Schweizerischen Städteverbands und des Schweizerischen Gemeindeverbands muss die Kommunikation zwischen Bund, Kantonen und Städten bzw. Gemeinden unabhängig von der Schwere der Krise geklärt und gesichert werden, damit die institutionellen Akteure systematisch vor der Öffentlichkeit informiert werden. Die Städte bzw. Gemeinden sollten unbedingt in diese Informationsflüsse eingebunden werden, damit sie ihrer Rolle als bürgernahe institutionelle Akteure vollumfänglich gerecht werden können.

Aufgrund der grossen gegenseitigen Abhängigkeit zwischen den Energieträgern Strom und Gas sollten die Bewirtschaftungsmassnahmen in diesen zwei Bereichen besser koordiniert werden (Schweizerischer Städteverband und Schweizerischer Gemeindeverband).

2.2.1 Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie

Es ist wichtig, dass diese Massnahmen einfach und für die Bevölkerung leicht verständlich sind sowie problemlos kommuniziert werden können. Der Schweizerische Städteverband ist jedoch der Meinung, dass die Zahl der Massnahmen und ihr Detaillierungsgrad mit vier Eskalationsschritten zu hoch ist, worunter die Klarheit leide. Die Stadt Lausanne wünscht sich die Aufnahme eines Abschnitts zu den Hilfen für jene Wirtschaftssektoren, die von den Beschränkungen und Verboten betroffen sind.

Art. 2

Der Schweizerische Städteverband beantragt eine Ergänzung von Artikel 2, weil die öffentliche Beleuchtung teilweise in die Zuständigkeit der Gemeinden fällt. Es sei wichtig, die Koordination zwischen dem ASTRA, den Kantonen und den Gemeinden zu gewährleisten. Der Schweizerische Gemeindeverband weist darauf hin, dass die öffentliche Beleuchtung sowohl durch nationale als auch kantonale Gesetze geregelt ist und die Sicherheit der Bevölkerung gewährleisten soll. Somit müssten sich die Gemeinden an den von den Kantonen erlassenen Ausnahmen orientieren. Die öffentliche Beleuchtung sei technischen Zwängen unterworfen, weshalb Absatz 5 angepasst werden sollte («soweit es technisch möglich ist»).

Art. 6

Aus Sicht des Schweizerischen Städteverbands muss der Bund die Kommunikation zwischen den drei Staatsebenen koordinieren. Nach Meinung des Schweizerischen Städteverbands und des Schweizerischen Gemeindeverbands sollte im Kommentar klargestellt werden, worin eine angemessene Information besteht (Detaillierungsgrad, Informationshäufigkeit, genutzte Kommunikationskanäle usw.).

Anhänge 1 und 2

Aus Sicht des Schweizerischen Gemeindeverbands müsste die Reihenfolge der in den Anhängen genannten Massnahmen noch einmal unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit analysiert werden, um Situationen zu vermeiden, die nur schwer zu rechtfertigen wären.

Die Bestimmungen zu den Heiztemperaturen sollten vereinfacht und an die Vorschriften in den bereits revidierten Verordnungen zu den Massnahmen für eine Gasmangellage angeglichen werden. Der Schweizerische Städteverband plädiert ausserdem dafür, Einrichtungen zur Betreuung von Menschen mit Behinderungen den Alters- und Pflegeheimen gleichzustellen.

Die Gemeinde Lausanne und der Schweizerische Städteverband sprechen sich für die Streichung von Lemma 6 in Eskalationsschritt 3 aus. Dieses negative Signal könnte den Umstieg auf die individuelle Elektromobilität verlangsamen. Es sei unverhältnismässig, fossile Verbrenner zu bevorzugen.

2.2.2 Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie

Der Schweizerische Städteverband, die Gemeinde Lausanne, die Stadt Zürich, *der Service Intercommunal de Gestion*, die Stadt Kloten, der Schweizerische Gemeindeverband, die ARA der Gemeinde Orbe und die Gemeinde Möhlin sind der Ansicht, dass die Abwasserreinigungsanlagen, die Trinkwassernetze und andere kritische Infrastrukturen von der Kontingentierung/Sofortkontingentierung ausgenommen und/oder Branchenlösungen ermöglicht werden sollten. Aus Sicht der Stadt Zürich sollten ausserdem den kantonalen Gewässerschutzbehörden gewisse Freiheiten bezüglich der temporären Lockerung von Reinigungsleistungen (Grenzwerten) eingeräumt werden, sodass situativ geeignete Massnahmen umgesetzt werden können, die zwar die gesetzlichen Vorgaben verletzen, für das lokale Gewässer jedoch kurzfristig vertretbar sind.

2.2.3 Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie

Die allgemeinen Bemerkungen sind identisch mit jenen zur Sofortkontingentierung (2.2.2).

Die Anlagen für die Telekommunikation und die Übermittlung von Radio- und Fernsehprogrammen sollten von der Kontingentierung ausgenommen werden (Muri b. Bern).

Art. 1

Die Gemeinde Orbe beantragt, dass die Abwasserreinigungsanlagen nicht von der Kontingentierung betroffen sind.

Art. 3

Der Schweizerische Städteverband begrüsst die vorgesehene Multi-Site-Lösung und pocht darauf, dass diese im Winter 2023/2024 zur Verfügung steht.

Art. 4

Der Schweizerische Städteverband verlangt, dass die Referenzperiode überarbeitet werden muss.

2.2.4 Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen

Bei Netzabschaltungen sind Ausnahmen vorgesehen, um den Betrieb gewisser lebenswichtiger Grundinfrastrukturen aufrechtzuerhalten. Die folgenden Ausnahmen betreffen direkt den Betrieb der Gemeinden: Einsatz von Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit, Wasserversorgungs- und Abwasserreinigungsanlagen, Kehrrichtensorgungsanlagen (Schweizerischer Gemeindeverband).

Es müsse möglich sein, bei Netzabschaltungen für bestimmte zwingend notwendige Aktivitäten Notstromaggregate zu verwenden. Daher müssten diese während der Kontingentierungs- und der Abschaltungsphase durch eine Aussetzung der Beschränkungen der Luftreinhalte-Verordnung, der Lärmschutz-Verordnung und der CO₂-Verordnung von der Betriebslimitierung auf höchstens 50 Stunden pro Jahr ausgenommen werden (Gemeinde Lausanne).

Art. 4

Der Schweizerische Städteverband beantragt, die folgenden zusätzlichen Ausnahmen in die Liste aufzunehmen: Einrichtungen zur Betreuung von Menschen mit Behinderungen, Einsatz und Betriebszentren von Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit, Abwassernetze, Fernwärmeanlagen, Schulen und Strukturen für die Kinderbetreuung sowie Krematorien.

2.3 Politische Parteien

Von den in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien haben die folgenden eine Stellungnahme eingereicht: SVP Schweiz, Die Mitte, FDP, Die Liberalen, Grüne Schweiz, SP Schweiz und die Grünliberalen. Zusätzlich hat sich auch die Piratenpartei zu den Verordnungsentwürfen geäußert.

Die Parteien (Die Mitte, Grüne, FDP) unterstützen den Bundesrat grundsätzlich dabei, eine schwere Energiemangellage im Winter verhindern zu wollen, möchten aber einige Bemerkungen zu den Verordnungsentwürfen abgeben. Die SVP weist die Verordnungsentwürfe zur vollständigen Überarbeitung zurück. Generell ist für die Parteien nicht ganz nachzuvollziehen, wie die Prioritäten der einzelnen Massnahmen gesetzt werden. Gleichwohl begrüsst Die Mitte den modularen Aufbau der Massnahmen, der es dem Bundesrat erlaube, flexibel auf die jeweils vorliegende Mangellage zu reagieren.

Nach Ansicht der FDP und der SP wurde über Jahre trotz bundesrätlicher Analyse, dass eine Strommangellage das grösste Risiko für die Schweiz darstellt, weder in Echtzeitdaten des Stromverbrauchs noch in dessen verbesserte Steuerung durch die Konsumentinnen und Konsumenten mit Smart-Metern investiert. Alle Unternehmen und Haushalte sollten mit smarten Elektrizitätsmessern ausgerüstet werden. Die momentane Situation sei auf eine zu wenig ambitionöse Energie- und Klimapolitik zurückzuführen, die weder den Ausbau der einheimischen Energien noch Investitionen in die Energieeffizienz forciert habe. Die Schweiz habe sich zu stark auf den Stromimport aus dem Ausland verlassen. Die Mitte teilt diese Meinung und verlangt, dass die Landesregierung ihre Anstrengungen weiter intensiviert und nach alternativen Lösungen sucht, damit die vorliegenden Verordnungen in diesem und den kommenden Wintern nicht zur Anwendung gelangen.

Die Piratenpartei kritisiert, dass Ansätze vorhanden seien, mit denen die Überwachung der Bevölkerung ausgebaut werden soll (Smart-Meter) oder die nur durch Denunziantentum durch die Nachbarschaft

umgesetzt werden könnten. Solche Massnahmen seien äusserst fragwürdig und würden den gesellschaftlichen Zusammenhalt auf die Probe stellen. Deshalb sei die konkrete Umsetzung solcher Massnahmen genau zu überdenken.

Für die FDP ist klar, dass diese Verordnungen so strukturiert sein müssen, dass als oberstes Ziel gilt, die volkswirtschaftlichen Schäden so klein wie möglich zu halten. Zudem seien marktwirtschaftliche Massnahmen sinnvoller als Verbote und es solle möglichst frühzeitig mit dem Sparen begonnen werden. Damit dies glaubwürdig ist, müsse auch die Bevölkerung miteinbezogen werden. Aus Sicht der FDP gelte es, Kontingentierungen zu vermeiden.

Aus Sicht der Grünen ist das Risiko einer solchen Mangellage eine direkte Folge der Abhängigkeit von fossilen und nuklearen Energieträgern. Klimaschutz und Energiewende seien dringender denn je. Daher dürften die Massnahmen zur Vermeidung einer Mangellage den Klimaschutz und die Energiewende nicht schwächen, sondern müssten diese wo immer möglich stattdessen stärken

Der Bundesrat hätte neben der Strategie «Sparappelle – Kontingentierung in Schritten – kurzzeitige Netzabschaltungen» ebenfalls eine Verbrauchsplanung für energieintensive Sektoren vorsehen müssen (SP).

2.3.1 Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie

Für die FDP gilt als wichtigstes Ziel, dass der Strom in der Schweiz nicht ausfällt. Daher sei es sinnvoll, dass sich alle an einer Lösung beteiligen. Es solle zuerst beim Komfort Energie gespart werden, bevor man alle Akteure einheitlich zum Sparen zwingt. Die Listen im Verordnungsentwurf über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie würden hingegen willkürlich wirken und unterschiedliche Massstäbe nutzen. So werde Privaten verboten, was Touristinnen und Touristen erlaubt bleibt (z. B. Whirlpools), und die Temperaturgrenze schwanke stark je nach Heizungstyp, währenddessen es für Ölheizungen keine Einschränkungen gebe. Die FDP fordert hier mehr Marktmechanismen und gesunden Menschenverstand. Sollten Listen erstellt werden, dann müssten die Verbote begründet werden und die Rangfolge müsse den Energiebedarf für die Konsumentinnen und Konsumenten oder Unternehmen berücksichtigen.

Aus Sicht der SVP besteht ein grosser Mangel im Umstand, dass Unternehmen bzw. Branchen bereits enorme Anstrengungen unternommen bzw. Investitionen getätigt haben, um ihren eigenen Stromverbrauch zu senken. Die Verordnungen sollten dies berücksichtigen.

Die SP stellt fest, dass die Haushalte deutlich schneller und von drastischeren Einschränkungen betroffen seien als die Wirtschaft.

Art. 2

Die Piratenpartei lehnt die Nutzung von Smart-Metern ab.

Art. 7

Die Piratenpartei wünscht eine Präzisierung, wonach die Wohnung der Menschen unverletzlich ist und keine Denunziation unter der Bevölkerung gefördert wird.

Art. 9

Die Grünen begrüßen es, dass mit der Temporeduktion auf Autobahnen auch der Ausstoss von CO₂ reduziert wird. Die Grünliberalen, die SVP und die FDP lehnen diesen Artikel ab.

Anhänge 1 und 2

Die Grünliberalen sind erstaunt über gewisse Massnahmen nach den Anhängen 1 und 2 sowie deren Zuteilung zu den Eskalationsstufen. Aus ihrer Sicht sind Effektivität, ein kleiner wirtschaftlicher Schaden und Überprüfbarkeit die wichtigen Kriterien für die Selektion der Massnahmen. Nicht zuletzt müssten Massnahmen einleuchtend sein, damit sie von den Unternehmen und der Bevölkerung umgesetzt werden. Die Grünliberalen fordern eine Ausnahme für Gefriereinrichtungen im Forschungsbereich, bei denen tiefere Temperaturen zu erlauben seien.

Die Grünen hegen Zweifel, ob die Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie in Anhang 1 des zur Vernehmlassung unterbreiteten Verordnungsentwurfs realistisch sind. Begleitend zu den Verboten brauche es eine starke Informationskampagne. Ferner könne die Einhaltung der Beschränkungen und Verbote nicht systematisch kontrolliert werden. Die Grünen befürchten daher, dass die Beschränkungen und Verbote nicht akzeptiert werden und folglich ihre Wirkung nicht entfalten können.

Anhang 1, Eskalationsschritt 2

Die Mitte fordert den Bundesrat dazu auf, eine allfällige Reduktion der Heiztemperaturen in Privathaushalten auf unter 20°C nur als *Ultima Ratio* und so kurz wie möglich anzuordnen und andere Massnahmen zu priorisieren. Somit würde insbesondere den Bedürfnissen von betagten und kranken Personen, die nicht in Gesundheits- oder Pflegeeinrichtungen wohnen, besser Rechnung getragen.

Anhang 1, Eskalationsschritt 3

Die Einschränkung der Elektromobilität habe als kurzfristige Massnahme womöglich ihre Berechtigung. Dies führe aber zu einem Attraktivitätsverlust von Elektroautos und widerspreche damit den langfristigen Bemühungen der Mobilitätsdekarbonisierung. Die Mitte, die Grünen und die FDP lehnen diese Beschränkungen bei der Nutzung von Elektrofahrzeugen (Punkt 6) ab.

Die Begrenzung der Raumtemperatur solle auch für Öl- und Gasheizungen gelten. So werde verhindert, dass Hausbesitzerinnen und -besitzer wegen der Besserstellung fossiler Heizungen diese auch in Zukunft bevorzugen, statt auf fossilfreie Alternativen zu wechseln.

Anhang 2, Eskalationsschritt 2

Es sei auch zu hinterfragen, ob die Energieeinsparung durch ein Verbot der Beleuchtung öffentlich zugänglicher Orte (wie z. B. von Parkhäusern) die Einschränkung des Sicherheitsbedürfnisses der Menschen wirklich aufwiegen würde (Die Mitte).

2.3.2 Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie

Einer der grössten Mängel der Vorlage ist laut der SVP, dass im Ernstfall aufgrund der Kontingentierungspflicht für Telekommunikationsunternehmungen diese ihre Netze faktisch teilweise abschalten müssten.

Aus Sicht von Die Mitte ist bei einer allfälligen Kontingentierung sicherzustellen, dass die Verfügbarkeit von lebenswichtigen Dienstleistungen, wie beispielsweise die Erreichbarkeit von Blaulichtorganisationen, zu jeder Zeit gewährleistet bleibt.

Die FDP fordert, dass hier mehr Unternehmen in die Pflicht genommen werden und dass der Handel mit Kontingenten verbreitert und vereinfacht wird.

Im Übrigen sind die Bemerkungen der politischen Parteien identisch mit denjenigen zur Verordnung über die Kontingentierung (siehe unten).

2.3.3 Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie

Kontingente könnten dabei helfen, das System bei einer Mangellage stabil zu halten. Dennoch müssten hier einige Korrekturen angebracht werden, da viele Parameter willkürlich wirkten. Die FDP fordert, dass mehr Unternehmen hier in die Pflicht genommen werden und dass der Handel mit Kontingenten verbreitert und vereinfacht wird.

Die SP möchte betonen, dass eine Kontingentierung der Grossverbraucher bereits ab Eskalationsstufe 2 vorzusehen sei. Dies sei notwendig, damit auch die Wirtschaft einen angemessenen Beitrag leiste. Ausserdem seien die Kontingentierungssätze je Eskalationsstufe der Bevölkerung transparent zu kommunizieren.

Art. 1

Die Grünliberalen geben zu bedenken, dass auch bei der Kontingentierung Ausnahmen möglich sein müssten für systemkritische Anlagen. Es gebe Anlagen (beispielsweise die Telekommunikation), die nicht einfach gewisse Verbraucher reduzieren können, ohne dass das ganze System zusammenfällt. Bei den Ausnahmen von der Kontingentierung solle auf die Ausnahmen gemäss Artikel 4 der Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen abgestellt werden.

Art. 8

Es seien entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen, damit Grösstverbraucher gegen Entschädigung freiwillig vom Netz gehen können. Die Beschaffung dieser das Netz entlastenden Energiemenge solle mittels Ausschreibungen erfolgen (FDP). Die Mitte schliesst sich dem Vorschlag der FDP an. Der freiwillige Kontingenthandel durch Grossverbraucher biete die Möglichkeit, dass jene Unternehmen ihren Stromkonsum reduzieren, die zu tiefen Kosten dazu im Stande sind und ihre freiwerdenden Kontingente jenen Unternehmen weitergeben, die diese Flexibilität nicht besitzen. Die Mitte begrüsst in dieser Hinsicht den geplanten Pilotversuch für die Weitergabe von Kontingenten und plädiert für die rasche Einführung einer grossflächigen Lösung.

Sollte es zu Kontingentierungen kommen, schlagen die Grünen vor, dass die individuellen Verpflichtungen zu Einsparungen handelbar sind. Reduziert ein Unternehmen aus Kostengründen seinen Energiebezug über das Kontingent hinaus, solle es diese eingesparte Menge an andere Unternehmen verkaufen können. Grossverbraucher mit hohem Energieverbrauch könnten im Gegenzug die verfügbaren Verbrauchsrechte erwerben. Den Preis würden die involvierten Parteien definieren. Beim Gas habe die Wirtschaft bereits eine Plattform in Betrieb genommen. Ein Kontingenthandel solle auch für Strom möglich sein. Das könne in Verbindung mit den erwähnten Auktionen auch ein Anreiz zum Stromsparen sein, bevor eine schwere Mangellage eintritt: Unternehmen, die im Vorfeld schon Einsparungen via

Auktion verkauft haben, könnten bei der Kontingentierung ihre Einsparverpflichtung noch einmal zumindest teilweise verkaufen.

2.3.4 Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen

Alle Parteien sind der Meinung, dass eine Abschaltung von Stromnetzen mit allen Mitteln verhindert werden muss. Die Abschaltung von Stromnetzen sei keine zielführende Massnahme und könne für gewisse Unternehmen und Branchen eine verheerende Wirkung haben. Die FDP möchte daher, dass auf dieses Instrument gänzlich verzichtet wird.

Netzabschaltungen – auch temporäre – würden die Grundversorgung der Menschen gefährden, weil lebenswichtige Leistungen aus technischen Gründen oft nicht von Netzabschaltungen ausgenommen werden können. Sie seien deshalb um jeden Preis zu vermeiden. Die SP fordert eine Eskalationsstufe 5, in der energieintensive, nicht lebensnotwendige wirtschaftliche Aktivitäten eingestellt werden. Solche Abschaltungen wären zwar äusserst einschneidend, seien aus Sicht der SP Netzabschaltungen und damit der Gefährdung von lebensnotwendigen Leistungen jedoch vorzuziehen.

Art. 4

Aus Sicht der SVP sollte geprüft werden, ob der in Artikel 4 der Verordnung vorgesehene Ausnahmekatalog nicht auch auf die Verordnungen ausgedehnt werden könnte, die Verwendungsbeschränkungen und -verbote sowie Kontingentierungen enthalten.

2.4 Eidgenössische Kommissionen

Weiter haben sich auch zwei Eidgenössische Kommissionen zu den Verordnungsentwürfen geäussert: die Eidgenössische Kommunikationskommission ComCom und die Wettbewerbskommission WEKO.

2.4.1 Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie

Die Eidgenössischen Kommissionen haben keinerlei Bemerkungen zu den Verwendungsbeschränkungen und Verboten eingebracht.

2.4.2 Verordnung über die Kontingentierung und Sofortkontingentierung elektrischer Energie

Gemäss ComCom sollen die Telekommunikationsnetze aufgrund ihrer grossen Bedeutung von der Sofortkontingentierung bzw. Kontingentierung ausgenommen werden. Denn je nach Umfang der Einschränkung könne auch bei einer Kontingentierung die Gefahr bestehen, dass die Telekommunikationsnetze nicht ausreichend betrieben werden können. Es könne nicht sein, dass die Telekommunikationsnetze schon in einem relativ frühen Stadium des Strommangels ausfallen.

Aus Sicht der WEKO sollten die Rollen der verschiedenen Akteure des Strommarkts (VSE und VNB) im Verordnungstext selbst klarer definiert werden und nicht in den Kommentaren. Die Berechnung und Kontrolle der Kontingente müssten vom örtliche zuständigen VNB und nicht vom VSE vorgenommen werden. Es handle sich um sensible Daten, die von anderen VNB genutzt werden könnten, um auf das Verbrauchsprofil eines Grossverbrauchers zugeschnittene Angebote zu unterbreiten. Zu berücksichtigen sei weiter, dass es sich bei Handlungen wie Kontingentberechnungen sowie der technischen Überprüfung der Einhaltung der Kontingentierungsvergaben eher um administrative Hilfstätigkeiten handelt, zumal – mangels einer entsprechenden Grundlage im LVG – keine hoheitlichen Befugnisse und somit keine Verfügungskompetenzen für die Erfüllung dieser Tätigkeiten übertragen wurden.

Ausserdem verlangt die WEKO, dass die Voraussetzungen für den Kontingenthandel gerechtfertigt sein müssen und nicht über das für die Gewährleistung der Netzstabilität notwendige Mass hinausgehen dürften. Die minimalen Handelsmengen seien sehr hoch angesetzt, was den Kontingenthandel einschränken könnte.

2.4.3 Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen

Art. 4

Die WEKO beantragt die Streichung von Absatz 2, der es den Kantonen ermöglicht, weitere Ausnahmen von Netzabschaltungen zu definieren. Dies könnte zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen Konkurrenzunternehmen mit Sitz in verschiedenen Kantonen führen. Ausserdem könnte diese Bestimmung Unternehmen bevorteilen, die vielleicht schon über eine starke Marktstellung verfügen.

2.5 Verbände, Stiftungen und NGO

Insgesamt haben sich 120 Verbände, Stiftungen und NGO zu den Verordnungsentwürfen geäussert.

2.5.1 Allgemeine Dachverbände

2.5.1.1 Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie

Der Schweizerische Gewerbeverband SGV weist die Verordnung zu den Verwendungsbeschränkungen und Verboten insgesamt zurück und verlangt, dass vor der Inkraftsetzung spezifischer Massnahmen eine Kurzvernehmlassung durchzuführen ist.

Economiesuisse und der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) erachten die Anwendbarkeit sowie die Überprüfbarkeit der Verordnung als problematisch, begrüessen jedoch, dass sowohl Haushalte als auch Unternehmen einen Beitrag zur Bewältigung einer Mangellage leisten sollen.

Art. 1

Der SGV hat eine grosse Anzahl an Änderungs- und Streichungsanträgen eingebracht. Er beantragt die folgenden zusätzlichen Absätze:

- Unternehmen, Wertschöpfungsketten und Branchen, welche selbständig Massnahmen ergreifen, um den eigenen Energieverbrauch zu senken, diese Massnahmen dokumentieren und den Verbrauch um mehr als 10 Prozent senken konnten, sind vom Artikel 2 Absatz 3 und dem Anhang dieser Verordnung ausgenommen.
- Ein Elektrizitätsnetz ist eine Anlage aus einer Vielzahl von Leitungen und den erforderlichen Nebenanlagen zur Übertragung und Verteilung von Elektrizität. Elektrizitätsleitungen mit kleiner räumlicher Ausdehnung zur Feinverteilung, wie auf Industriearealen oder innerhalb von Gebäuden, gelten nicht als Elektrizitätsnetze.
- Die Massnahmen dieser Verordnungen gelten für den von Endverbrauchern bezogenen Strom. Eigenversorger sind von den Beschränkungen und Verboten, im Umfang der Verwendung ihres selbst-produzierten Stroms, ausgenommen.

Art. 2

Der SGV beantragt, die Ziff. 5 betreffend die Beleuchtung öffentlicher Strassen und Plätze zu streichen.

Art. 3

Der SGV schlägt vor einen neuen Absatz hinzuzufügen, in dem definiert ist, dass die Notwendigkeit von elektrischen Anlagen, Geräten und Lichtquellen durch den jeweiligen Endverbraucher zu beurteilen ist.

Art. 9

Die Reduktion der Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen wird vom SGV kritisiert. Er beantragt, dass der entsprechende Artikel gestrichen wird.

Anhang 1, Eskalationsschritt 1

Bei der Einschränkung der gewerblichen Nutzung von Wäschetrocknern, Bügeleisen und Wäschemangeln verlangt der SGV, dass Wäschereien und Textilreinigungen, Unternehmen in der Gastronomie und Hotellerie sowie Apotheken und Drogerien auszunehmen sind.

Zudem sei die Vorgabe von 20°Celsius mit der Einstellung der Heizkurve gemäss SGV nicht umsetzbar, da die Heizkurve nicht auf einzelne Räume, sondern nur auf ein Gebäude insgesamt eingestellt werden könne.

In Bezug auf die Minimaltemperatur bei Kühlschränken sei, so der SGV, klar zwischen gewerblichen und privaten Nutzungen zu unterscheiden. Bei der Minimaltemperatur bei Gefrierschränken seien zudem Gefrierschränke, die zum Zwecke der Forschung und Entwicklung in der Pharma, Chemie, Biotechnologie, Farben- und Lackindustrie, Tabakverarbeitung usw. auszunehmen.

Der SGV verlangt weiter, dass die Lemmata 8 bis 10 sowie 12 gestrichen werden.

Anhang 1, Eskalationsschritt 2

Der SGV fordert, dass die Lemmata 4, 5, 9, 10 und 12 gestrichen werden.

Anhang 1, Eskalationsschritt 3

Die Reduktion der Ladenöffnungszeiten sei gemäss SGV zu streichen, da dies ein gravierender Eingriff in die Wirtschaft und Versorgungssituation der Bevölkerung wäre. Es bestehe die Gefahr, dass die Verrechnbarkeit der geschlossenen Stunden zu Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der KMU führt.

Weiter verlangt der SGV die Streichung des Verbots der privaten Nutzung von Elektroautos.

Anhang 2, Eskalationsschritt 2

Der SGV schlägt vor anstelle eines Verbotes eine Reduktion der Betriebsdauer von Bildschirmen und Beamern sowie Beleuchtungen zu Werbezwecken festzulegen.

Weiter sei der Begriff «Getränkekühler» zu präzisieren sowie beim Betrieb von Eismaschinen zu ergänzen, dass die Produktion von Eis zur Kühlung von Getränken *nach deren Ausschank* gemeint ist.

Anhang 2, Eskalationsschritt 3

Lemmata 2 und 3 seien gemäss SGV zu streichen oder gegebenenfalls die Betriebsdauer zu reduzieren. Lemmata 7, 8 und 10 sollen ebenso gestrichen werden.

Anhang 2, Eskalationsschritt 4

Der SGV verlangt, dass sämtliche Lemmata gestrichen oder umformuliert werden. Die absoluten Verbote würden die Wirtschaftsfreiheiten einiger Branchen aussetzen und zu einem faktischen Lockdown führen.

Sowohl economiesuisse als auch der Schweizerische Arbeitgeberverband sind der Ansicht, dass der Eskalationsschritt 4 unbedingt vor der Verfügung einer Kontingentierung erfolgen soll, um den gesamtwirtschaftlichen Schaden minimieren zu können.

2.5.1.2 Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie

Es wird vom SGV gefordert, dass die Verordnung vor der Inkraftsetzung zwingend in eine Vernehmlassung gehen muss.

Weiter müsse der Einsatz von Stromaggregaten, so economiesuisse, zum Eigenverbrauch zwingend ermöglicht werden. Dabei sei zentral, dass dieser Einsatz von jeglichen Einschränkungen der Luftreinhalteverordnung, der Lärmschutzverordnung und der CO₂-Gesetzgebung ausgenommen wird. Diese Meinung wird auch durch den SAV gestützt.

Weiter soll bei den stromintensivsten Unternehmen der Schweiz geprüft werden, ob bei diesen eine präventive «Abschaltung» gegen Entschädigung möglich ist, um so Kontingentierungen und/oder Netzabschaltungen zu verhindern (economiesuisse und SAV). Spätestens für den Winter 2023/2024 seien solche präventive «Abschaltungen» gegen Entschädigung in Betracht zu ziehen.

Economiesuisse und der SAV sind ferner der Meinung, dass im Hinblick auf den nächsten Winter 2023/2024 die Machbarkeit geprüft werden soll, dass sämtliche Unternehmen kontingentiert werden und nicht nur Grossverbraucher mit einem Jahresverbrauch ab 100 MWh.

Art. 2

Der SGV ist der Meinung, dass eine neue Definition für Grossverbraucher zu finden sei. Nur weil ein Unternehmen nicht in der Grundversorgung seinen Strom beziehe, heisse es noch lange nicht, dass sein Strom auch kontingentiert werden kann. Die jetzige Definition berge die Gefahr, dass es zu Marktverzerrungen führen könnte.

Economiesuisse, der SGV und der SAV sind der Meinung, dass Ausnahmen im Rahmen der Sofortkontingentierung festgelegt werden sollen. Kritische Infrastrukturen gemäss Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen sollen unter den gewünschten Ausnahmen aufgeführt werden. Zudem sollen auch Grossverbraucher, die nachweislich grosse Investitionen in die Verminderung ihres Strombezugs aus dem Netz investiert haben von Sofortkontingentierungen ausgenommen werden. Im Zusammenhang mit Ausnahmeregelungen hebt der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB besonders den «Einsatz von Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit» hervor.

Art. 4

Economiesuisse, der SGV und der SAV bringen an, dass die Referenzmenge einem repräsentativen Mehrjahresschnitt entsprechen soll. Es wird moniert, dass Unternehmen bestraft würden, welche bereits dieses Jahr Sparbemühungen unternommen haben. Zusätzlich schlägt der Verband vor, dass eine «Corona-Korrektur» inkludiert wird, da dies bei vielen Unternehmen relevant sei. Es wird empfohlen,

dass für die Referenzmenge der Mehrjahresdurchschnitt der drei höchsten Verbrauchsmonate der entsprechenden Kalendermonate der letzten fünf Jahre beigezogen werden soll.

Im Zusammenhang mit der alternativen Referenzmenge wird der Schwellenwert von 20 Prozent Abweichung im Vergleich zum Vorjahresmonat als zu hoch empfunden. Economiesuisse, der SGV und SAV schlagen einen Wert von 10 Prozent vor.

Zudem fordert economiesuisse, dass neben einer möglichen Wachstumskorrektur auch eine mögliche Sparkorrektur inkludiert wird. Freiwillige bereits umgesetzte Sparmassnahmen sollen bei der Referenzberechnung berücksichtigt werden, falls die Einsparungen dokumentiert und nachgewiesen werden können. Es brauche eine rechtliche Festlegung, so dass freiwillige Einsparungen an die Referenzmenge angerechnet werden können.

Art. 7

Economiesuisse unterstreicht, dass die Multi-Site-Lösung zwingend für den Winter 2023/2024 zu erarbeiten ist und fügt an, dass sich die Wirtschaft diese bereits für diesen Winter gewünscht hätte. Derselben Meinung ist auch der SAV.

2.5.1.3 Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie

Die Bemerkungen zur Verordnung über die Kontingentierung sind in ihren Grundsätzen deckungsgleich mit denjenigen zur Sofortkontingentierung (2.5.1.2).

Seitens Dachverbände wurden die folgenden Punkte besonders hervorgehoben:

- Zwingend schweizweite Kontingentierung (Art. 3 Abs. 2);
- Referenzmenge basierend auf dem Mehrjahresdurchschnitt der drei höchsten Verbrauchsmonate der entsprechenden Kalendermonate der letzten fünf Jahre berechnen und Flexibilität stärken (Art. 4 Abs. 1 und 2);
- Weitergabe von Kontingenten muss bis 2023/2024 zwingend möglich sein (Art. 8);
- Ausnahmen bei einer Kontingentierung ermöglichen;
- Einsatz von Notstromgruppen zwingend ermöglichen.

Zudem sind die folgenden Vorschläge zu prüfen:

- Präventive «Abschaltungen»;
- Kontingentierung für alle Unternehmen.

2.5.1.4 Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen

Gemäss economiesuisse und dem Schweizerischen Arbeitgeberverband soll geprüft werden, ob anstelle der allfälligen Netzabschaltungen ein höherer Kontingentierungssatz (beispielsweise 50 % Kontingentierung statt 8h-/4h-Rhythmus) zielführend sein könnte. Damit könnten unter Umständen die Netzabschaltungen verhindert werden und somit auch die volkswirtschaftlichen Schäden kleiner gehalten werden.

Art. 4

Bei den Ausnahmen wäre für economiesuisse und den SAV eine einheitliche Regelung auf Bundesebene zielführend, da Wettbewerbsverzerrungen vermieden und schweizweit Rechtssicherheit geschaffen würde.

Für Travail.Suisse ist fundamental, dass die medizinische Grundversorgung in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen unabhängig von technischen Bedingungen gewährleistet ist.

Der SGV befürwortet die Aufnahme von Apotheken und Drogerien, Telekommunikationsanlagen und -dienste und Logistikzentren und Tankstellen in die Liste der Ausnahmen.

2.5.2 Weitere Verbände, Stiftungen und NGO

Zahlreiche sektorielle Verbände sowie einige Stiftungen und NGO haben im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens eine Stellungnahme eingereicht. Sie vertreten vor allem die Interessen des Landwirtschaftssektors, der Industrie, der Immobilienwirtschaft, des Detailhandels, der Hotellerie, des Tourismus und des Gastro-, Sport- und Kulturbereichs.

Die Verbände des Dienstleistungssektors haben vor allem Rückmeldungen zur Verordnung über die Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie gegeben. Die Verbände der Industrie haben sich überwiegend zu den Verordnungen über die Kontingentierung und Netzabschaltungen geäußert.

2.5.2.1 Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie

Fast alle Verbände begrüßen es, dass mit diesem Verordnungsentwurf die Bevölkerung und die Unternehmen in die Pflicht genommen werden. Positiv angemerkt wird zudem, dass der Verordnungsentwurf zwischen privater und gewerblicher Nutzung bzw. Amateur- und Profibereich unterscheidet. Die Systematik der Eskalationsstufen/-schritte erscheint den meisten Vernehmlassungsteilnehmenden logisch.

Einige Verbände kritisieren jedoch das Mikromanagement, das im Zusammenhang mit den Listen von Beschränkungen und Verboten der Verwendung elektrischer Energie erforderlich sei, und zweifeln das tatsächliche Sparpotenzial der vorgeschlagenen Massnahmen an. Viele äussern sich skeptisch hinsichtlich der Frage, ob die Bevölkerung derartige Massnahmen tatsächlich einhält. Anstelle von solchen schwer kontrollierbaren Massnahmen wünschen sich einige eine rasche, flächendeckende Ausrollung von intelligenten Messgeräten (Smart-Metern) in der gesamten Bevölkerung.

Anhang 1, Eskalationsschritt 1

Spitex Schweiz verlangt eine Ausnahme für private Haushalte betreffend die Maximaltemperatur von 40°C bei der Benutzung von Waschmaschinen. Dies aus Hygienegründen (bei Diarrhö, Inkontinenz, Viren-/Bakterienbefall).

Aus Sicht von Spitex Schweiz sollten Spitex-Organisationen explizit unter den Institutionen des Gesundheitswesens aufgeführt werden.

Es sei in Bezug auf den Betrieb von Kühl- und Gefriermöbeln und deren Temperatureinstellungen eine Ausnahme für Spitäler/Kliniken, Apotheken und Forschungseinrichtungen vorzusehen. Es geht dabei

um Kühl- und Gefrieranlagen, welche beispielsweise für die Kühlung von Arzneimitteln oder Blutprodukten verwendet werden. Zudem gibt es im Forschungsbetrieb Kühl- und Gefriermöbel zum Erhalt von Proben, welche deutlich unter der in der Verordnung definierten Temperatur reguliert sind.

Die Beschränkung für die gewerbliche Verwendung von Bildschirmen und Beamern sowie hinterleuchteten Plakaten erfolge zu frühzeitig und ist als Eskalationsschritt 2 aufzuführen. Gemäss dem Verband Aussenwerbung Schweiz (AWS) sei der Begriff «gewerblicher Verwendungszweck» von Bildschirmen und Beamern missverständlich und es müsse die Unterscheidung von Eigen- und Fremdwerbung gemacht werden.

Die Beschränkung gemäss Lemma 10 sei technisch nicht überall umsetzbar, da sie von den Aussenwerbe-Anbietern nicht beeinflussbar sei. Die Energieversorgung von digitalen Screens und hinterleuchteten Plakaten entlang von Strassen und auf Plätzen sei nicht selten mit städtischen Beleuchtungskonzepten gekoppelt.

Anhang 1, Eskalationsschritt 2

Die Limite von 19°C bei öffentlich zugänglichen Räumen sei aus Sicht von mehreren Verbänden problematisch. Diese Limitierung der Raumtemperatur führe zu einer Diskriminierung zwischen den verschiedenen zum Heizen eingesetzten Energieträgern (Gas und Öl).

Die Verbände des Detailhandels und des Gastgewerbes verlangen eine höhere Temperatur (70°C statt 65°C) für die Warmhalteauslagen, Bain-Maries und Wärmeschubladen, die das Warmhalten von Speisen bezwecken. Um die Temperatur der Speisen von 65°C zu erreichen sei eine Erhitzung auf 70 C notwendig.

Die Swiss Catering Association geht davon aus, dass der Begriff «Lebensmittelbetriebe» auch Kantinen und Mensen beinhaltet. Der Branchenverband schlägt eine entsprechende Ergänzung vor, um diesbezüglich Klarheit zu schaffen.

Anhang 1, Eskalationsschritt 3

Mehrere Verbände des Detailhandels fordern statt einer stundenweisen Reduzierung der Ladenöffnungszeiten eine prozentuale Reduzierung, um die Geschäfte, welche nur wenige Stunden am Tag geöffnet haben, nicht zu stark zu beeinträchtigen.

Der Schweizer Fleisch-Verband schlägt eine allgemeinere alternative Formulierung des Lemma 2 vor: *«Kühltruhen müssen ausserhalb der Öffnungszeiten mit geeigneten Materialien zur Energieverlustvermeidung abgedeckt werden».*

Verbände aus dem Immobilienbereich weisen darauf hin, dass eine Temperatur von 18°C in den Wohnungen zu Mietminderungsansprüchen wegen Mängeln der Mietsache führen könnte. Das Gastgewerbe möchte die folgende abweichende Raumtemperatur: 19°C statt 18°C. Die vorgeschlagene Formulierung ist die folgende: «Wird die Wärme in Räumen überwiegend durch elektrische Energie (wie Elektroheizungen und Wärmepumpen), so dürfen diese Räume höchstens auf 18°C geheizt werden. Für Gästezimmer des Gastgewerbes gilt eine Temperaturobergrenze von 19°C.» Kibesuisse beantragt, bei den Verwendungsbeschränkungen im Anhang 1 in den verschiedenen Eskalationsschritten über die Höchsttemperatur der Räume jeweils die Institutionen der familienergänzenden Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen zu ergänzen.

Verschiedene Verbände erachten die Einschränkung der privaten Nutzung von Elektrofahrzeugen als unverhältnismässig. Der Anteil der Elektromobilität am Gesamtstromverbrauch falle mit aktuell weniger als einem Prozent nicht ins Gewicht. Gerade mit Blick auf das geringe Einsparpotenzial erscheine es falsch, den steigenden Elektromobilitätstrend mit den Ankündigungen eines möglichen Verbots zu hemmen.

Anhang 2, Eskalationsschritt 1

Die Verbände der Gastronomie und des Gastgewerbes möchten, dass in Bezug auf das Verbot von Eismaschinen die Präzisierung «Produktion von Eis zur Kühlung von Getränken *nach deren Ausschank*» ergänzt wird. Die aktuelle Formulierung könne sonst so verstanden werden, dass beispielsweise auch Systeme wie Kühltische oder Zapfanlagen betroffen sind.

Die Verbände im Landwirtschaftsbereich (darunter der Schweizer Bauernverband) merken an, dass das Verbot der Beleuchtung in Räumen, in denen sich keine Personen aufhalten, auch Räume mit Tieren betreffen könnte. Das Licht sei jedoch essentiell für das Wohlbefinden der Tiere.

Anhang 2, Eskalationsschritt 2

Die Verbände der Gastronomie verlangen eine Präzisierung der Formulierung «Betrieb von Getränkekühlern». In der aktuellen Fassung sei unklar, ob darunter lediglich Geräte mit der Glastür, die offenen Kühlregale ohne abschliessende Tür, und/oder klassische Kühlschränke fallen, die mit Getränken gefüllt sind. Ausserdem wird gefordert, dass Bars und Diskotheken vom Verbot ausgenommen werden. Denn der Betrieb einer Bar oder Diskothek ohne gekühlte Getränke führe zu massiven wirtschaftlichen Einbussen.

Der Verband Schweizerischer Aufzugsunternehmen ist gegen das Verbot von Rolltreppen und Fahrsteigen und auch gegen ein mögliches künftiges Verbot von Aufzügen. Rolltreppen und Fahrsteige seien, insbesondere wenn sie mit einem Standby-System ausgerüstet sind, gar nicht so energieintensiv und erlaubten einen reibungsloseren Personenfluss. Aufzüge seien für Menschen mit eingeschränkter Mobilität ferner unverzichtbar.

Anhang 2, Eskalationsschritt 3

Die Verbände im Sportbereich regen an, anstatt die Beleuchtung von Sportplätzen und -anlagen zu verbieten, die Maximalbeleuchtungen dieser zu reduzieren. Aussenbeleuchtungsanlagen bieten die Möglichkeit, unterschiedliche Beleuchtungsstufen einzustellen. Durch den Verzicht auf die Maximalbeleuchtung kann eine signifikante Stromeinsparung erreicht werden, ohne dass das Sporttreiben am Abend verunmöglicht wird. Dies würde die Auswirkungen der Einschränkung des Amateursports reduzieren. Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende fragen sich, ob das Verbot der Beleuchtungen von Sportplätzen und -anlagen auch für Sportanlagen im Innenbereich gilt. Würde die Beleuchtung von Sportplätzen und -anlagen im Eskalationsschritt 3 generell verboten, wäre dies gleichbedeutend mit der Verunmöglichung der meisten Profi-Sportveranstaltungen – was ja aber erst im Eskalationsschritt 4 verboten werden soll. Es wird auch angeregt, das Verbot der Beleuchtung von Sportplätzen und -anlagen erst in Eskalationsschritt 4 aufzuführen.

Der Begriff «Discobeleuchtung» sei sehr ungenau, unvollständig und die Massnahme sei auch materiell ungeeignet zur Zielerreichung der Verordnung. Weder Discobeleuchtungen noch der punktuelle Einsatz von Nebelanlagen würden einen relevanten Anteil des Energieverbrauchs von entsprechenden Kulturbetrieben ausmachen, die Ersparnis dürfte im Promillebereich liegen. Zudem ergeben sich durch die

sehr ungenaue Begrifflichkeit der «Discobeleuchtung» und der «Nebelanlagen» verschiedene, kaum praktikable Abgrenzungsfragen, wie beispielsweise, ob sogenannte «Hazer» weiterhin genutzt werden können.

Gewisse Verbände haben sich geäußert, dass das Verbot von Streaming-Diensten zu Unterhaltungszwecken nur für die eigenen Dienste der Schweizer Telekommunikationsanbieter umgesetzt werden könne. Das Angebot Dritter (z. B. Netflix oder Disney+) könne jedoch nicht eingeschränkt oder kontrolliert werden. Es stelle sich zudem die Frage, wie Streaming zu Unterhaltungszwecken von Streaming zu anderen Zwecken abgegrenzt werden soll. Aus demselben Grund regt die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) an, dass die gesamten Angebote der SRG ausdrücklich von diesem Verbot auszunehmen seien. Die Inhalte der SRG dienen der Information, der Bildung, der kulturellen Entfaltung und der Stärkung der kulturellen Werte des Landes und nur in geringerem Umfang der Unterhaltung. Dies zeige sich bereits darin, dass die SRG durch die Konzession verpflichtet ist, mindestens die Hälfte ihrer gesamten Einnahmen aus der Abgabe für Radio und Fernsehen im Bereich Information einzusetzen. Der Ausschluss des unterhaltenden Inhalts wäre nur mit unverhältnismässigem Aufwand realisierbar, zumal viele Beiträge sowohl informative, bildende, kulturelle wie auch unterhaltende Elemente enthalten. Ausserdem würden diejenigen Personen benachteiligt, welche die Fernsehangebote über das Internet streamen und nicht mit einem klassischen Fernsehgerät empfangen.

Anhang 2, Eskalationsschritt 4

Die Kulturverbände halten das Verbot der verschiedenen Kulturveranstaltungen (z. B. Konzerte, Filme, Diskotheken) für willkürlich, obwohl zum Beispiel Konferenzen, bei denen die Rednerinnen und Redner ein Mikrofon verwenden, erlaubt blieben. Die Branche habe stark unter der Coronapandemie gelitten und das Vor-Pandemie-Niveau sei bei den Aktivitäten noch nicht wieder erreicht.

Laut dem Schweizer Tourismus-Verband (STV) generiert der Wintertourismus eine Wertschöpfung von 6 Milliarden Franken. Durch vom Bund in ihrem Wirtschaften eingeschränkte Betriebe müssten gerecht entschädigt werden, um weitreichende ökonomische und soziale Verwerfungen zu vermeiden. Namentlich müssten analog zu den während der Coronapandemie ergriffenen Unterstützungsmassnahmen der Zugang zu Kurzarbeitsentschädigungen erleichtert und Liquiditätsengpässe bei den Unternehmen verhindert werden.

Art. 9

Die grosse Mehrheit der Verbände, die sich zu diesem Artikel geäußert haben, lehnen diese Bestimmung ab. Wegen des geringen Anteils an Elektroautos in der Schweiz erschliesst es sich ihnen nicht, wie sich eine solche Geschwindigkeitsbegrenzung auf Autobahnen spürbar auf den Stromverbrauch auswirken sollte. Ausserdem ergebe eine Reduktion des Treibstoffverbrauchs ohne Mangellage keinen Sinn.

2.5.2.2 Verordnung über die Kontingentierung und Sofortkontingentierung elektrischer Energie

Gewisse Verbände haben gefordert, dass nicht nur Grossverbraucher mit einem jährlichen Verbrauch von mindestens 100 MWh kontingentiert werden sollen, sondern sämtliche Unternehmen. Genau gleich, wie in der Beschränkungsverordnung für Privathaushalte Einschränkungen und Verbote definiert werden, welche sich letztlich nicht flächendeckend scharf kontrollieren lassen, solle auch die Kontingentierungsverordnung für sämtliche Unternehmen Geltung haben, unabhängig von ihrem Stromverbrauch. Zudem wird von gewissen Verbänden verlangt, dass falls die Kontingentierungsverordnungen in Kraft

treten, die Grossverbraucher von der «Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie» befreit werden sollen. In diesem Fall sollte es dem Grossverbraucher überlassen sein, zu entscheiden, wo er elektrische Energie einsparen will.

Ausnahmen von der Kontingentierung

Aktuell sind keine Ausnahmen vom Geltungsbereich der Kontingentierung vorgesehen. Mehrere Verbände aus dem Bereich der Grundinfrastrukturen fordern aufgrund ihrer gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedeutung für ihre Branche Ausnahmen von der Kontingentierung. Dabei geht es primär um Telekommunikationseinrichtungen, die u. a. für die Logistik zahlreicher Unternehmen sowie für den Zahlungsverkehr, den Betrieb der Rechenzentren, der Radiosender, die für die Alarmierung der Bevölkerung wichtig sind, der Spitäler, der Trinkwasserversorgung und der Abwasserreinigungsanlagen erforderlich sind. Ausserdem wurden weitere Ausnahmen ausserhalb der Grundinfrastrukturen gefordert, etwa für die Produktion und Verarbeitung von verderblichen Agrarprodukten oder die Produktion von Medikamenten. Auch die Museumsverbände fordern eine Ausnahme von der Kontingentierung, weil für die Aufbewahrung von Kulturgütern elektrische Energie benötigt werde. Sollte keine Ausnahme gewährt werden, wird als Lösung zweiter Wahl ein reduzierter Kontingentierungssatz für die Grundinfrastrukturen verlangt. Für weitere Einzelheiten zu den Argumenten, die zur Begründung dieser Ausnahmen vorgebracht werden, wird auf den Abschnitt «Unternehmen» verwiesen.

Schliesslich bitten die Tourismusverbände um eine Ausnahme von der Kontingentierung für Beherbergungsbetriebe mit saisonaler Winterschliessung, die als Unterkünfte für Flüchtlinge genutzt werden.

Sofortkontingentierung

Die Verbände, die sich gesondert zur Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie geäussert haben, lehnen diese aufgrund mangelnder Flexibilität grundsätzlich ab. Die Energieeinsparung über die Festlegung von Tageskontingenten pro Verbrauchsstätte zöge vor allem dann Betriebschliessungen nach sich, wenn eine Multi-Site-Kontingentierung auf nationaler Ebene nicht möglich ist. Einige Verbände sprechen sich für eine Kontingentierungsperiode von mindestens einer Woche aus, um etwas mehr Flexibilität bei der Verwendung des Kontingents zu ermöglichen. Aus Sicht einiger Industrieverbände sollte die Einhaltung des Kontingentierungssatzes über die ganze Kontingentierungsperiode gemessen werden und nicht auf Tagesbasis, da einige nicht täglich durchgeführte Prozesse (z. B. das Hochfahren einer Industrieanlage) sehr energieintensiv sein können. Eine Teilabschaltung ist bei vielen Industrieanlagen zudem nicht möglich.

Die Industrieverbände verlangen vom Bund ausserdem, die Möglichkeit vertieft zu prüfen, Grossverbraucher bei einer Strommangellage freiwillig und gegen finanzielle Entschädigung vom Netz zu nehmen.

Kontingentierungssatz

Mehrere Verbände fordern vom Bund, für den Kontingentierungssatz eine Bandbreite zu definieren. Die Meinungen zum maximalen Kontingentierungssatz gehen erheblich auseinander. Einige Verbände ersuchen darum, keinen Kontingentierungssatz von unter 75 Prozent festzulegen. Für andere ist auch ein Kontingentierungssatz von bis zu 50 Prozent denkbar, wenn sich dadurch Netzabschaltungen verhindern lassen.

Referenzmenge

Fast alle Verbände plädieren für die Berechnung der Kontingente für andere Referenzperioden und -mengen als die im Verordnungsentwurf genannten. Am häufigsten wird eine Referenzmenge basierend auf dem durchschnittlichen oder höchsten Verbrauch des entsprechenden Kalendermonats der letzten fünf Jahre vorgeschlagen. Durch diesen Mechanismus würden Unternehmen, die in den letzten Jahren grosse Energiesparanstrengungen unternommen haben, weniger hart «bestraft». Einige Verbände fordern sogar, dass diese Energieeinsparungen bei der Berechnung des Kontingents berücksichtigt werden. Die alternative Berechnungsmethode, die den letzten gemessenen Monatsverbrauch des aktuellen Jahres heranzieht, wird von zahlreichen Verbänden begrüsst. Mit Blick auf diese alternative Referenzmenge wird am häufigsten ein Anstieg um 5 bis 10 Prozent statt des im Verordnungsentwurf vorgesehenen Schwellenwerts von 20 Prozent vorgeschlagen.

Verteilnetzübergreifende Multi-Site-Verbraucher

Aus Sicht der gesamten Wirtschaft sollte für Multi-Site-Grossverbraucher die Möglichkeit geschaffen werden, unabhängig vom Netzgebiet für die Berechnung des Kontingents als Einheit behandelt zu werden. Das ist aktuell nur innerhalb desselben Netzgebietes möglich. Diese Lösung sei zwingend bis zum Winter 2023/2024 zu erarbeiten.

Kontingenthandel

Alle Verbände, die sich dazu geäußert haben, begrüßen, dass der Kontingenthandel grundsätzlich ermöglicht wird und noch für diesen Winter eine Pilotphase starten soll. Der Pilot solle aber möglichst vielen Firmen offenstehen; die Kriterien dürfen entsprechend nicht zu restriktiv ausfallen. Dies sei umso wichtiger, da es die Kontingentverschiebung innerhalb eines Unternehmens über Verteilnetzgrenzen hinweg derzeit noch nicht gibt.

Kontrolle der Einhaltung der Kontingente

Mehrere Verbände bemerken, dass anstelle des VSE der jeweilige Verteilnetzbetreiber die Einhaltung der Kontingente kontrollieren sollte. Es sei unklar, ob und wie der VSE dies bewerkstelligen kann. Die Daten sind beim Verteilnetzbetreiber, weshalb dieser die Kontingentierung kontrollieren solle.

Force-Majeure-Klausel

Mehrere Verbände verlangen die Einführung eines *Force-Majeure*-Artikels in der Verordnung. Privatrechtliche Verpflichtungen müssen durch die vorliegende Verordnung ausser Kraft gesetzt werden. Es sei wichtig, in der Verordnung einen solchen Artikel zu haben, um gegenüber den Vertragspartnern eindeutig und einfach kommunizieren zu können. Verschiedene Formulierungen für eine solche Klausel wurden vorgeschlagen.

2.5.2.3 Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen

Die Verbände im Industriebereich geben zu bedenken, dass bei zyklischen Abschaltungen viele Industriebetriebe vorzeitig ihren Betrieb einstellen müssen werden, weil ein so kurz getakteter «on-off-Betrieb» (4/4h oder 4/8h) prozessbedingt nicht möglich sei. Solche regelmässigen Netzabschaltungen hätten bei vielen Unternehmen einen vollständigen Ausfall der Produktion zur Folge. Zudem seien in einem solchen Fall die Auswirkungen auf die nachgelagerten Lieferketten unabsehbar. Der volkswirtschaftliche

Schaden wäre enorm. Daher müsse bei den stromintensivsten Unternehmen der Schweiz geprüft werden, ob bei diesen eine präventive Abschaltung gegen Entschädigung (Ausschreibung/Auktionierung) möglich ist, um so Netzabschaltungen als Ultima Ratio zu verhindern. Die Kosten hierfür sind dem immensen volkswirtschaftlichen Schaden von zyklischen Abschaltungen gegenüberzustellen.

Des Weiteren werden die folgenden weiteren Ausnahmen von Netzabschaltungen verlangt:

- Produktion und Verarbeitung von verderblichen Agrarprodukten

Sollte an den Netzabschaltungen festgehalten werden, sind landwirtschaftliche Betriebe sowie Verarbeitungsbetriebe mit verderblichen Agrarprodukten (wie z. B. Milch) aufgrund der einschneidenden Effekte auf das Tierwohl und die Lebensmittelversorgung auszunehmen. Auch Betriebe, welche Strom zur Einspeisung produzieren, dürfen nicht vom Netz entkoppelt werden. Dies soll sowohl für landwirtschaftliche Biogasanlagen sowie grössere PV-Anlagen ab 50 kWp gelten.

- Alte oder kranke Menschen, die zu Hause wohnen

Immobilienverbände fordern eine Ausnahme von Netzabschaltungen für Wohnungen, die von älteren oder kranken Menschen bewohnt werden, ähnlich wie für die Spitäler.

- Angebote der familienergänzenden Bildung und Betreuung
- Tierarztpraxen

Art. 4

Spitex Schweiz verlangt, dass als wichtiger Akteur zur Sicherstellung der medizinischen Grundversorgung auch die Spitex-Organisationen explizit in Absatz 1 Buchstabe a genannt werden.

Zahlreiche Verbände haben sich zu Absatz 2 geäussert. Viele von ihnen lehnen ihn grundsätzlich ab, weil nur eine Regelung auf Bundesebene verhindern könne, dass durch unterschiedliche kantonale Ausnahmen ein Flickenteppich entsteht. Die Verbände, die sich nicht gegen diese Bestimmung aussprechen, verlangen vom Bund Richtlinien zur Unterstützung der Kantone und für einen einheitlichen Vollzug.

Force-Majeure-Klausel

Wie bei den Kontingentierungen wird auch für die Netzabschaltungen eine *Force-Majeure*-Klausel gefordert.

2.6 Unternehmen und weitere interessierte Kreise

Im Rahmen der Vernehmlassung haben 86 Unternehmen und weitere interessierte Kreise ihre Stellungnahmen eingereicht.

Im Allgemeinen befürworten die Unternehmen die Anstrengungen des Bundes zur Erarbeitung von Massnahmen im Falle einer Strommangellage und begrüssen diese in ihren Grundsätzen. Weiter betonen sie ihre bisher geleisteten Sparmassnahmen.

Insbesondere den Betreibern kritischer Infrastrukturen (v. a. Abwasserreinigungsanlagen und Telekommunikationsunternehmen), den Pharmaunternehmen und Unternehmen im Gesundheitsbereich ist es

ein Anliegen, dass ihre auch in einer Krisensituation unabdingbaren Dienstleistungen erbracht und ihre Produktionen weitergeführt werden können und rufen zu angemessenen Branchenlösungen auf.

Die Stellungnahmen zu den einzelnen Verordnungsentwürfen sind nachfolgend zusammengefasst.

2.6.1 Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie

Diverse Unternehmen (darunter Microsoft, Salt und Lonza) begrüßen grundsätzlich die Etappierung der Beschränkungen und Verbote und betrachten diese als zweckmässig. Vereinzelt wird zudem positiv hervorgehoben, dass sowohl die Haushalte als auch die Unternehmen zur Bewältigung einer allfälligen Strommangellage beitragen sollen.

Gleichzeitig werden diverse allgemeine Kritikpunkte vorgebracht. Insbesondere die Verständlichkeit des Eskalationsplans wird von diversen Unternehmen (ewz, ewb, CKW AG, Energie Thun AG) aus der Energiebranche mitunter als ungenügend bewertet. So seien insbesondere die Massnahmen in den Anhängen zu detail- und umfangreich sowie für Bevölkerung und Unternehmen nur schwer fassbar. Mitunter wird zudem angemerkt, dass die vorgesehenen Einschränkungen und Verbote massive Eingriffe bedeuten würden. All dies sei der Akzeptanz der Massnahmen und der Umsetzbarkeit abträglich. Vereinzelt wird daher gefordert, die Liste der Beschränkungen und Verbote zu reduzieren.

Diverse Stellungnahmen (ewz und Energie Thun AG) weisen ferner auf Unterschiede zwischen der Verordnung über Beschränkungen und Verbote bei einer Gasmangellage hin, beispielsweise betreffend die vorgesehene Maximaltemperatur (18°C bzw. 20°C). Es sei daher eine Angleichung an die Beschränkungen und Verbote bei einer Gasmangellage anzustreben.

Mehrfach angemerkt (u. a. von Lonza und ewb) wird, dass es eine Ungleichbehandlung gebe durch eine Bevorzugung des Tourismussektors. Begründet wird diese Kritik unter anderem damit, dass Grossverbraucher der Kontingentierung unterworfen würden, bevor der Eskalationsschritt 4 mit Einschränkungen und Verboten speziell auch im Bereich Tourismus greife.

Einige Unternehmen (z. B. Sunrise und SIX Group) bezweifeln ferner das effektive Einsparpotenzial durch die vorgesehenen Massnahmen und weisen darauf hin, dass diese wohl nicht ausreichen würden, um die voraussichtlich geforderte Reduktion des Stromverbrauchs in Kontingentierungsphasen zu erreichen.

Art. 1

Zu Artikel 1 gab es nur vereinzelte Kommentare. So verortet die BKW Energie AG in Absatz 2 Präzisionsbedarf: Die Verordnung sieht gemäss Absatz 2 vor, dass sie für alle Endverbraucher gilt. Mit der aktuellen Formulierung (Definition Endverbraucher gemäss StromVG) würden jedoch diejenigen Endverbraucher, die Teil eines Arealnetzes sind, ausgenommen. Dies schaffe eine unzulässige Ungleichbehandlung und sei zu beheben.

Lonza verlangt, dass in einem neuen Absatz 3 die in dieser Verordnung beschriebenen Beschränkungen und Verbote für Grossverbraucher nicht gelten sollten, wenn die Verordnung über die Kontingentierung oder die Verordnung über die Sofortkontingentierung in Kraft tritt. Dies, da es dem Grossverbraucher überlassen sein solle, wo er in diesem Fall elektrische Energie einsparen will.

Art. 2

Auf Artikel 2 bezogen sich die meisten Stellungnahmen. Das Gros fokussierte sich dabei auf die Anhänge 1 und 2 (siehe unten). Rückmeldungen gab es ferner zu den Absätzen 3 und 5.

Ewb und Energie Thun AG verlangen die Streichung von Absatz 3. Die Sperrung des Netzzugangs für einzelne Verbrauchergruppen oder Verbraucher sei technisch aufwändig und aus Sicht der Versorgungsreglemente kritisch. Der Absatz lasse ferner offen, wie eine solche Regelung umgesetzt würde.

Die BKW Energie AG weist ihrerseits darauf hin, dass bei Sperrungen nicht nur Endverbraucher abgeschaltet würden, sondern auch Produzenten sowie Speicherbetreibende. Es stelle sich dadurch die Frage, ob die Verordnung auch für den Eigenbedarf von Produktionsanlagen und Speicher oder Batterien gelte.

Betreffend Absatz 5 wird seitens BKW Energie AG und Energie Thun AG die technische Umsetzbarkeit der sicherheitsrelevanten Ausnahmen angezweifelt bzw. verneint. Der Absatz solle mit entsprechenden Vorbehalten ergänzt werden. Allfällige zukünftige Umrüstkosten sollen laut BKW Energie AG vom Bund getragen werden.

Kritisiert wird ferner die vorgesehene Kompetenzenverteilung. Die BKW Energie AG fordert, dass die Ausnahmeregelung bundesweit erfolgen soll. Energie Thun AG merkt an, dass die Regelung öffentlicher Beleuchtung häufig im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden sei und diese daher in den Absatz aufgenommen werden sollten.

Die Systemführerschaft öV Schiene (SBB) und Strasse (PostAuto) verlangt, dass bei der Festlegung der sicherheitsrelevanten Ausnahmen die Erfordernisse des öffentlichen Verkehrs auf der Strasse berücksichtigt werden.

Art. 3

Zu Artikel 3 gab es nur wenige Rückmeldungen. Lonza verlangt etwa, dass die Ausnahmen auf die Verhinderung von Schäden an *Menschen und Umwelt* ausgedehnt werden sollen. Dies, da es in Produktionswerken und -arealen zahlreiche Anlagen, Geräte und Lichtquelle gebe, welche nur im Falle eines Notfalles für den Schutz der Mitarbeitenden eingesetzt würden – diese sollen nicht vom Netz getrennt werden.

Die CKW AG bemängelt zudem, dass unklar sei, ob Sportanlagen mitgemeint sind.

Art. 5

Yverdon-les-Bains Energies und ewz verlangen, dass der Begriff «technische Fragen und Auskünfte» präzisiert wird. Dies soll sich explizit auf Auskünfte bezüglich Versorgung ab dem Stromnetz beschränken. Energie Thun AG wiederum ist der Ansicht, dass dieser Buchstabe ganz gestrichen werden sollte, da dies aufgrund fehlender Ressourcen nicht umsetzbar sei.

Die BKW Energie AG verlangt einen Absatz 2, wonach der Bund die Verteilnetzbetreiber von jeglichen Haftungsansprüchen – auch Dritter – freihält, soweit die Verteilnetzbetreiber nicht absichtlich oder grobfahrlässig handeln. Dies, da die Verordnungsentwürfe keine genügende rechtliche Grundlage für einen tatsächlichen Haftungsausschluss darstellen würden.

Art. 6

Zu Artikel 6 gab es eine Stellungnahme seitens Energie Thun AG. In dieser wird verlangt, dass nebst dem WBF auch die Kantone und Gemeinden genannt werden sollen. Die Informations- und Auskunftspflicht solle aus Ressourcengründen bei diesen liegen.

Art. 7

Auch zu Artikel 7 gab es nur wenige Stellungnahmen. Konkret verlangt die ewz, dass die Erfolgskontrolle durch die Wirtschaftliche Landesversorgung (und nicht durch den VSE) auf Basis des WL-Monitorings unter Mitwirkung der Netzbetreiber stattfinden solle.

Die CKW AG kritisiert zudem, dass die Kontrolle spezifischer Verbote einen grossen Aufwand bedeuten würde und nicht praktikabel wäre.

Anhang 1

Zu Anhang 1 gab es zahlreiche Rückmeldungen, welche sich auf die spezifischen Eskalationsschritte beziehen. Die Massnahmen der einzelnen Eskalationsschritte sind in der Verordnung jeweils in Lemmata unterteilt. Nachfolgend wird sich bei der Darstellung der Rückmeldungen jeweils auf das entsprechende Lemma bezogen.

Anhang 1, Eskalationsschritt 1

Givaudan fordert, dass bei der Ausnahmeregelung unter Lemma 6 auch die Verwendung von Kühlschränken für chemische und pharmazeutische Produkte berücksichtigt wird.

Lonza und Givaudan verlangen, dass weitere Ausnahmen betreffend Beschränkung der Temperatur von Kühlschränken und Gefriermöbeln ermöglicht werden. Damit sollen regulatorische Vorgaben und die Qualitätssicherung garantiert werden können.

Anhang 1, Eskalationsschritt 2

Analog zu Eskalationsschritt 1 Lemmata 6 und 7 wird von vereinzelt Unternehmen der Industrie verlangt, dass weitere Ausnahmen betreffend die Beschränkung der Temperatur von Kühlschränken und Gefriermöbeln ermöglicht werden.

McDonald's Suisse verlangt spezifische Anpassungen der vorgesehenen Maximaltemperaturen unter Lemma 7, um die Produktqualität zu sichern und Food Waste zu vermeiden.

Lonza verlangt, dass die Industrie von den Temperaturbeschränkungen für Warmwasser ausgenommen wird.

Zahlreiche Unternehmen aus der Telekommunikations- und IKT-Branche (darunter Sunrise, Microsoft, Salt) verlangen eine Präzisierung, an wen sich die Pflicht zur Beschränkung von Streaming-Diensten auf Standard Definition bezieht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Signalqualität nicht durch Fernmeldediensteanbieter gesteuert werden könne. Die Pflicht zur Beschränkung der Signalqualität solle sich daher ausdrücklich an den Betreiber (oder Anbieter) des Streaming-Dienstes richten. Ein solcher Betreiber (Netflix) lehnt Vorgaben zur Auflösung von Streaming-Angeboten hingegen gänzlich ab, da dies nur einen minimalen Einfluss auf den Energiebedarf bzw. den Stromverbrauch habe.

Ferner wird von Unternehmen der Telekommunikations- und IKT-Branche (darunter bspw. Microsoft oder Salt) gefordert, dass präzisiert wird, was unter «Streaming-Diensten» genau verstanden wird.

McDonald's Suisse verlangt eine Präzisierung des Begriffs «Eis» unter Lemma 12.

Anhang 1, Eskalationsschritt 3

Die Schweizerische Post AG beantragt betreffend die Reduktion der Ladenöffnungszeiten, eine Mindestöffnungszeit zu garantieren, damit die Erfüllung der Erreichbarkeitsvorgaben gemäss Postverordnung sichergestellt werden könne. Der Begriff «Laden» solle zudem gemäss Stellungnahme von McDonald's Suisse präzisiert werden; zu klären sei insbesondere, ob auch die Gastronomie inkl. Take-away darunterfallen.

Es wird von vereinzelt Unternehmen verlangt, dass Wärmepumpen nicht mit Elektroheizungen gleichgesetzt werden sollen, da diese effizienter seien- (vgl. Lemma 4).

Die BRUSA Elektronik AG verlangt, dass nicht das Fahren von Elektroautos verboten werden solle, sondern das Laden aus dem öffentlichen Netz. Besitzer und Besitzerinnen von PV-Anlagen sollen frei über ihre Energie verfügen können. Die CKW AG verlangt, dass diese Beschränkung zwecks Vereinfachung und Akzeptanz gänzlich gestrichen wird. Lonza fordert wiederum, dass die Fahrtbeschränkung auch für fossil betriebene Fahrzeuge gelten solle, unter anderem da damit mehr Treibstoffe für Notstromanlagen zur Verfügung gestellt werden könnten.

Anhang 2, Eskalationsschritt 1

Zum Eskalationsschritt 1 hat sich nur Lonza spezifisch geäußert. Das Unternehmen verlangt unter anderem, dass das Verbot betreffend den Betrieb mobiler Heizgeräte nur für Komfortwärme gelten solle (Lemma 1) und dass die Beschränkungen bzw. Verbote bezüglich der Beleuchtung abgeschwächt werden (Lemmata 8 und 10).

Anhang 2, Eskalationsschritt 2

Lonza und Givaudan verlangen, dass das Verbot von Eismaschinen nicht für den gewerblichen Bereich gelten solle, da die Verwendung von Eis im Forschungs- und Produktionsbereich unverzichtbar sei.

Die Systemführerschaft öV Schiene (SBB) und Strasse (PostAuto) verlangen, dass der Betrieb von Rolltreppen weiterhin möglich bleiben solle, ausser es besteht eine andere Zugangsmöglichkeit *von ausreichender Kapazität*. Rolltreppen seien demnach ein wichtiges, teilweise nicht ersetzbares Element des Zugangs zum öV.

Anhang 2, Eskalationsschritt 3

Zahlreiche Unternehmen aus der Telekommunikations- und IKT-Branche verlangen, dass präzisiert wird, an wen sich das Verbot von Streaming-Diensten zu Unterhaltungszwecken richtet. Es solle sich ausdrücklich an den Betreiber (oder Anbieter) des Streaming-Dienstes richten, da die Fernmeldediensteanbieter nicht beurteilen könnten, ob die Daten Unterhaltungszwecken dient. Netflix wiederum verlangt den Verzicht auf eine einseitige Nennung von Streaming-Diensten und Gleichbehandlung mit anderer Videonutzung im Internet.

Die SIX Group verlangt generell, dass von einem Verbot oder anderweitigen Einschränkung des Hochfrequenzhandels abgesehen wird, da der gesamtwirtschaftliche Schaden zu gross sei. Die BKW Energie AG verlangt, dass der Hochfrequenzhandel innerhalb der Energiebranche nicht verboten werden solle, da im Kurzfristhandel auch Tradingautomaten eingesetzt würden und er damit die Versorgungssicherheit stärke.

Anhang 2, Eskalationsschritt 4

Die Systemführerschaft öV Schiene (SBB) und Strasse (PostAuto) verlangen eine Präzisierung des Begriffs «Personentransportanlage» unter Lemma 1. Ferner sei zu präzisieren, dass mit dem Zusatz «zu Freizeitwecken» Angebote der Personenbeförderung gemeint sind, die nicht der Erschliessung von ganzjährig bewohnten Ortschaften dienen.

2.6.2 Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie

Nur wenige Stimmen haben sich für eine generelle Ablehnung gegenüber der Verordnung zur Sofortkontingentierung ausgesprochen. Nichtsdestotrotz werden seitens Unternehmen einige Anpassungen und Ergänzungen gefordert, insbesondere im Zusammenhang mit Ausnahmeregelungen, der Referenzmenge und der Kommunikation.

Auf besonders positive Resonanz ist die Möglichkeit zum Kontingenthandel und der in Aussicht gestellte Multi-Site-Ansatz gestossen.

Die Schweizerische Post beantragt eine generelle Erleichterung bereits bei ersten Kontingentierungsentscheiden in Form einer Best-Effort-Klausel, um auch während einer Strommangellage ihren gesetzlich verankerten Grundversorgungsauftrag sicherstellen zu können. Sie schlägt zudem vor, den Bundesrat wöchentlich über die aktuellen Einschränkungen in der Grundversorgung bei den Postdiensten und im Zahlungsverkehr zu informieren.

Dass die Möglichkeit zur Nutzung von Notstromgruppen im Generatorbetrieb in der Verordnung der Sofortkontingentierung erwähnt werden soll, wird durch den Flughafen Genf angebracht. Dies sei wichtig, um zur Einhaltung der Kontingentierungsquote beizutragen, und zwar in Abweichung von der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) und der Lärmschutz-Verordnung (LSV).

Art. 1

Die Unternehmen im Bereich Abwasserreinigung weisen darauf hin, dass bei einer Sofortkontingentierung der Abwasserreinigungsanlagen Schäden empfindlicher Ökosysteme sowie potenziell problematische hygienische Zustände für Mensch und Umwelt entstehen würden. Sie sind der Ansicht, dass Abwasserreinigungsanlagen von der Sofortkontingentierung ausgenommen werden sollen, respektive eine Branchenlösung ermöglicht werden soll. Recycling Entsorgung Abwasser Luzern (REAL) ist zusätzlich der Meinung, dass auch bei Schlammverbrennungsanlagen von einer Sofortkontingentierung abgesehen oder aber auch hier eine Branchenlösung realisiert werden soll. Das Elektrizitätswerk Zürich stützt die Meinung, dass Abwasserreinigungsanlagen von Sofortkontingentierungen ausgenommen werden sollen und verlangt zusätzlich, dass auch mit Kehrrichtentsorgungsanlagen und Betrieben, die Abwärme oder Fernwärme an Verbraucher und Verbraucherinnen liefern, gleich verfahren werden soll. Yverdon-les-Bains Énergies sind des Weiteren der Meinung, dass Betreiber von Infrastrukturen für die Trinkwasserversorgung bzw. den Brandschutz ebenfalls ausgenommen werden sollen.

Auch die Telekommunikationsunternehmen haben sich für eine Ausnahmeregelung ausgesprochen. Sie verlangen, dass die Anlagen für die IKT, Telekommunikation und Übermittlung von Radio- und Fernsehprogrammen, bzw. deren Betreiber (die Fernmeldedienstleister) von der Sofortkontingentierung ausgenommen werden. Grund dafür ist, dass im Ernstfall Teile der Mobilfunknetze und der Festnetze faktisch abgeschaltet werden müssten. Die Telekomnetze in der Schweiz seien zwar für kurzfristige Stromausfälle im Umfang von ungefähr einer Stunde gewappnet, für längere Ausfälle jedoch nicht, denn

nach Ausschaltung der Stromnetze müssen die Batterien für eine erneute volle Kapazität während ungefähr 24 Stunden wieder aufgeladen werden. Zudem wird auf das Risiko eines Ausfalls des Mobilfunknetzes hingewiesen und die unter anderem damit einhergehenden Auswirkungen auf die Erreichbarkeit von Blaulichtorganisationen, die Bewirtschaftung im Lebensmitteldetailhandel (Produktion, Logistik, Vertrieb), das Bankenwesen und den Zahlungsverkehr und den Transport und Verkehr. Microsoft Schweiz, Salt Mobile SA und die Rechenzentrum Ostschweiz AG erachten es des Weiteren als notwendig, dass auch Rechenzentren von Sofortkontingentierungen ausgenommen werden.

Skyguide fordert eine Ergänzung, dass Unternehmen, die aus produktionstechnischen Gründen oder aufgrund der Verpflichtung, unverzichtbare Dienstleistungen erbringen zu können, absolut auf eine vollständige und unterbrechungsfreie Stromversorgung angewiesen sind, beim VSE eine Ausnahme von der Sofortkontingentierung beantragen können.

In der Stellungnahme des Flughafens Zürich wird verlangt, dass Betreiberinnen und Betreiber von kritischen Infrastrukturen im Grundsatz ebenfalls von der Kontingentierung ausgenommen werden sollen. Als Begründung wird die Wichtigkeit eines offenen Flughafens und der Anbindung der Schweiz über den Luftweg genannt. Dazu kommt, dass die Flughafen Zürich AG unter anderem die Notrufzentrale für Sanität und Feuerwehr im ganzen Kantonsgebiet, das grösste Ambulatorium der Schweiz (Universitäts-spital Zürich), die Rega, Meteo Schweiz sowie die SBB-Betriebszentrale Ost am Flughafen Zürich mit Fernwärme und Prozessenergie beliefert.

Die Festlegung von Ausnahmen für Betreiber kritischer Infrastrukturen von nationaler Bedeutung (einschliesslich Anbieter von Zahlungsdiensten) im Falle einer Sofortkontingentierung wird auch durch die Worldline Switzerland AG gefordert. Im speziellen Fall der Anbieter von Zahlungsverkehrsdiensten seien strenge Anforderungen vertraglich festgelegt, um sicherzustellen, dass die Dienste für Kunden in der gesamten Wertschöpfungskette ständig verfügbar sind. Sollte die kontinuierliche Erbringung der Dienstleistungen nicht gewährleistet sein, hätte dies erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft und würde zu einer eingeschränkten Kapazität der Kunden bei der Durchführung von Transaktionen führen.

Die SIX Group AG betont ebenfalls die Dringlichkeit, kritische Infrastrukturen, namentlich unter anderem Finanzmarktinfrastrukturen und Telekommunikationsnetzwerkinfrastrukturen, von Sofortkontingentierungen auszunehmen.

Damit die Medikamentenversorgung, die Versorgung der öffentlichen kritischen Infrastrukturen mit Chemikalien und die Versorgung der Landwirtschaft gewährleistet werden können, drängt Lonza Ltd auf eine Ausnahmeregelung bei den Industrien «Chemie/Pharma/Life Sciences».

Die Primeo AG hingegen erachtet die Festlegung von Ausnahmen im Bereich der Kontingentierungen als problematisch und lehnt Ausnahmeregelungen folglich ab.

Die Systemführerschaft öV Schiene (SBB) und Strasse (PostAuto) beantragen eine Umformulierung der «konzessionierten Unternehmen des öffentlichen Verkehrs» im Artikel 1 Absatz 2 der Sofortkontingentierungsverordnung. Ersetzt werden soll die Formulierung durch «Unternehmen, die Angebote der Personenbeförderung mit Erschliessungsfunktion gemäss Art. 3 PBG und Art. 5 VPB anbieten und Unternehmen, die Güterverkehrsangebote auf der Schiene oder mit Mitteln des öV erbringen». Sie betonen, dass eine Konzession insbesondere erforderlich für die regelmässige gewerbliche Personenbeförderung durch die verschiedenen Verkehrsträger Eisenbahn (einschliesslich Tram), Autobusse, Trolleybusse, Schiffe und Seilbahnen ist und zwar unabhängig davon, ob sie zur Erfüllung eines Versorgungsauftrags benötigt wird oder nicht. Das Bewirtschaftungsmodell öV bezieht sich jedoch nur auf jene An-

gebote, die eine Erschliessungsfunktion haben und somit zur Erfüllung des Versorgungsauftrags benötigt werden. Der Güterverkehr unterliegt hingegen keiner Konzessionspflicht, ist aber ein besonders wichtiger Teil des Bewirtschaftungsmodells öV.

Art. 2

Alpiq AG verlangt eine Klarstellung, dass die elektrische Energie, die an Kraftwerke für den Eigenbedarf oder für den Antrieb von Pumpen in Pumpspeicherkraftwerken benutzt wird, nicht unter die kontingentierten Entlastungsmassnahmen fällt.

Art. 4

McDonalds Schweiz äussert sich im Allgemeinen kritisch gegenüber der Sofortkontingentierung, welche keine Justierungen nach einer bestimmten Periode ermöglicht. Zudem wird moniert, dass hinsichtlich der Ermittlung der Referenzmenge Unternehmen bestraft würden, welche bereits dieses Jahr Sparbemühungen unternommen haben. Es wird beantragt, dass die Vormonate der letzten fünf Jahre berücksichtigt werden sollen und jeweils derjenige Monat mit dem höchsten Verbrauch als Referenzmenge bestimmt werden soll.

Auch die SIX Group AG beurteilt die Definition des Referenzmonats für die Festlegung der Kontingentierung als unausgereift und verlangt ebenfalls, dass bereits vorgenommene Sparmassnahmen berücksichtigt werden sollen.

Lonza Ltd verlangt eine einheitliche Definition der Referenzmenge in den Verordnungen der Sofortkontingentierung und der Kontingentierung. Des Weiteren wird bei der Berechnung des Kontingents die Schwelle des Anstiegs bei 20 Prozent als zu hoch erachtet. Lonza Ltd beantragt, dass alternativ 10 Prozent oder 100 MWh pro Monat festgelegt werden.

Givaudan stört sich am Vorgehen bei der Bestimmung der Referenzmenge im Rahmen der Sofortkontingentierung. Sie schlägt vor, anstelle von Arbeitstagen Arbeitsstunden als Berechnungsbasis zu definieren.

Art. 5

Die Energie Thun AG fordert im Zusammenhang mit den Kontingentierungssätzen die Möglichkeit, dass der Bundesrat spezielle Kontingentierungssätze festlegen kann für Endverbraucherinnen und Endverbraucher, deren Versorgung mit Strom notwendig ist, um lebenswichtige Dienstleistungen zu erbringen.

Art. 6

Einige Stimmen, wie diejenige von Lonza Ltd und McDonalds Suisse, haben sich zur Kontingentierungsperiode geäussert. Diese wird als zu kurz empfunden.

Art. 7

In Sachen Multi-Site Kontingentierung äussert sich die Schweizerische Post befürwortend und betont, dass die vom Bundesrat in Aussicht gestellte nationale Multi-Site-Lösung für den Winter 2023/2024 zwingend zu erarbeiten ist. Weiter unterstreicht sie die Notwendigkeit der Möglichkeit zur verteilnetzübergreifenden Weitergabe von Kontingenten in diesem Winter. Auch andere Unternehmen begrüssen die Möglichkeit des Kontingenthandels und sprechen sich gegenüber dem Multi-Site-Ansatz positiv aus.

Einige Unternehmen im Elektrizitätsbereich verlangen hingegen die Streichung des Artikels über die Weitergabe von Kontingenten. Es wird darauf hingewiesen, dass der Handel mit Kontingenten ein im Ernstfall bereits gestresstes Stromsystem zusätzlich verkomplizieren und belasten würde, ohne dass dadurch ein Mehrwert für die Versorgungssicherheit generiert wird.

Des Weiteren verlangt die Schweizerische Post eine Anpassung in Bezug auf die minimale Handelsmenge. Die minimale Handelsmenge pro Messpunkt und Kontingentierungsperiode sei mit 2 MWh pro Tag zu hoch angesetzt. Dies wird auch durch das Elektrizitätswerk Zürich und die SIX Group AG moniert. Damit der Spielraum gegeben ist, um beispielsweise kleinere Zentren zu Gunsten grösserer Zentren zu schliessen, sei auf eine Mindestschwelle zu verzichten.

Art. 8

Die Schweizerische Post beantragt, dass die Frist zur Umsetzung einer Sofortkontingentierung, sprich die Vorlaufzeit, mindestens zwei Wochen betragen soll. Auch die Schweizerische Nationalbank greift auf, dass der Informationsvorlauf im Fall von Sofortkontingentierungsmassnahmen von grosser Wichtigkeit ist. Die Information sollte so früh wie möglich erfolgen, damit die entsprechenden Vorbereitungsarbeiten getroffen werden können.

Lonza Ltd weist darauf hin, dass der Ablauf der Mitteilung einer allfällige Sofortkontingentierung nicht klar ist und einen Schwachpunkt im gesamten Ablauf darstellen kann. Für einen reibungslosen Ablauf im Ernstfall empfiehlt das Unternehmen dringend, dass die Kommunikationskanäle bekannt gemacht werden oder sogar getestet werden können

Die BKW Energie AG betont, dass bezogen auf den Artikel 8 Absatz 2 die Verteilnetzbetreiber keine Kompetenz für technische Auskünfte zu den Geräten und Installationen der Endverbraucher haben und dies entsprechend angepasst werden soll. Auch das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich unterstützt dies und präzisiert, dass die Verteilnetzbetreiber Auskünfte zur Versorgung aus dem Stromnetz geben können, bei technischen Auskünften jedoch die Energieberatungen oder Geräteelieferanten und -hersteller zu konsultieren sind.

Die Alpiq AG unterstreicht, dass Grossverbraucher ihre Energie vielfach nicht direkt beim VNB beschaffen, sondern am freien Markt. Damit die Bilanzgruppe dieser Lieferanten handlungsfähig und ausgeglichen bleibt, muss, so die Alpiq AG, der Lieferant über die Kontingentierung (Umfang, Dauer, Termin) ebenfalls informiert werden.

Art. 10

Dass der Artikel hinsichtlich der Überwachung und Kontrolle genauer präzisiert werden soll, fordert die Groupe E SA. Das Unternehmen verlangt, dass genauer definiert werden soll, wer auf Grundlage welcher Gründe entscheidet und wie die kontrollierten Endverbraucher ausgewählt werden.

2.6.3 Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie

Hinsichtlich der Kontingentierungsverordnung werden vor allem Stimmen laut, welche sich für Ausnahmeregelungen und Änderungen in Bezug auf die Referenzmenge aussprechen.

Besonders positiv wurde die Möglichkeit zum Kontingenthandel und der in Aussicht gestellte Multi-Site-Ansatz aufgefasst.

Dass die Möglichkeit zur Nutzung von Notstromgruppen im Generatorbetrieb in der Kontingentierungsverordnung erwähnt werden soll, wird sowohl durch den Flughafen Genf als auch die Schweizerische Nationalbank angebracht.

Art. 1

So wie bei der Sofortkontingentierung werden auch bei der Kontingentierung Ausnahmeregelungen gefordert. Dazu gehören Abwasserreinigungsanlagen, Schlammverbrennungsanlagen, Betreiber von Infrastrukturen für die Trinkwasserversorgung bzw. den Brandschutz, Anlagen für die IKT, Telekommunikation und die Übermittlung von Radio- und Fernsehprogrammen, Rechenzentren, Betreiber kritischer Infrastrukturen, wie Anbieter von Zahlungsdiensten und Flughäfen.

Die Primeo AG spricht sich auch bei der Kontingentierung gegen Ausnahmeregelungen aus.

Analog zur Verordnung der Sofortkontingentierung beantragt die Systemführerschaft öV Schiene (SBB) und Strasse (PostAuto) auch bei der Kontingentierungsverordnung eine Umformulierung von «konzessionierten Unternehmen des öffentlichen Verkehrs» zu «Unternehmen, die Angebote der Personenbeförderung mit Erschliessungsfunktion gemäss Art. 3 PBG und Art. 5 VPB anbieten und Unternehmen, die Güterverkehrsangebote auf der Schiene oder mit Mitteln des öV erbringen».

Art. 2

Alpiq AG beantragt, dass im Kommentar klargestellt wird, dass die elektrische Energie, die an Kraftwerke für den Eigenbedarf oder für den Antrieb von Pumpen in Pumpspeicherkraftwerken benutzt wird, nicht unter die kontingentierten Entlastungsmassnahmen fällt.

Art. 3

Wie auch bei der Sofortkontingentierung fordert Skyguide auch bei der Kontingentierung die folgende Ergänzung: Unternehmen, die aus produktionstechnischen Gründen oder aufgrund der Verpflichtung, unverzichtbare Dienstleistungen erbringen zu können, absolut auf eine vollständige und unterbrechungsfreie Stromversorgung angewiesen sind, sollen bei der VSE eine Ausnahme von der Sofortkontingentierung beantragen können.

Art. 4

Hinsichtlich der Berechnung der Referenzmenge sind einige Unternehmen (Schweizerische Nationalbank, Skyguide SA, CKW AG) der Meinung, dass geringere Verbräuche im Vorjahr, sei es aufgrund von Covid oder Sparmassnahmen, berücksichtigt werden sollen. Es wird beantragt, dass beispielsweise die Vormonate der letzten fünf Jahre berücksichtigt werden sollen.

Gegenüber Absatz 2 äussern sich die ZHAW und BKW Energie AG kritisch. Gemäss Artikel 4 Absatz 2 wird der letzte gemessene Monatsverbrauch als Referenzmenge für die Kontingentierung festgelegt, falls dieser im Vergleich zu dem Vorjahresmonat um 20 Prozent gestiegen ist. Es wird befürchtet, dass dadurch ein Fehlanreiz entsteht, die Last im Vorfeld von Kontingentierungsmassnahmen künstlich zu erhöhen. Lonza Ltd beantragt, dass alternativ 10 Prozent oder 100MWh pro Monat festgelegt werden.

Weiter wird von der Primeo AG und vom Elektrizitätswerk Zürich gefordert, dass der Referenzmonat zu präzisieren und klar festzulegen ist.

Aldi Suisse und das Elektrizitätswerk Zürich postulieren eine Umformulierung des Absatzes 3. Sie beantragen, dass bei Grossverbrauchern mit eigenen Stromerzeugungsanlagen als Referenzmenge die Energie definiert wird, die sie aus dem Netz des Verteilnetzbetreibers im Versorgungsgebiet bezogen haben.

Art. 7

Verschiedene Elektrizitätsunternehmen drängen auf eine klare Definition der Rollen (Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen und Verteilnetzbetreiber) mit ihren Aufgaben und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Zuteilung der Kontingente.

Art. 8

Auch im Zusammenhang mit der Kontingentierung äussert sich ein Grossteil der Unternehmen gegenüber dem Kontingenthandel und dem Multi-Site-Ansatz befürwortend. So etwa die Schweizerische Post, Schweizerische Nationalbank, Lonza Ltd, Mettler Toledo GmbH und CKW.

Des Weiteren verlangt die Schweizerische Post, das Elektrizitätswerk Zürich und die SIX Group AG auch bei Kontingentierungen eine Senkung der minimalen Handelsmenge pro Messpunkt und Kontingentierungsperiode.

2.6.4 Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen

Diverse Unternehmen unterstreichen, dass es sich bei Netzabschaltungen um eine Ultima Ratio handeln sollte und dass diese lediglich als Entlastungsmassnahme dienen, nicht aber als nachhaltige Sparmassnahme. Ferner weisen diverse Unternehmen auf Folgeschäden hin, die mit zyklischen Netzabschaltungen einhergehen können (z. B. bei Geräten wegen des An- und Ausschaltens oder im weiteren Sinne für die Wirtschaft, Sicherheit und Umwelt).

Weitere Kommentare kamen von vereinzelt Unternehmen zu unterschiedlichen Aspekten. So verlangt etwa die SIX Group, dass Alternativszenarien erarbeitet werden, selbst wenn diese für den Winter 2022/2023 zu spät kämen. Lonza fordert, dass die Industrien «Chemie/Pharma/ Life Sciences» in Übereinstimmung mit den Vorgaben der EU als kritische Infrastruktur eingestuft werden und dass Grossverbraucher von der rotierenden Abschaltung ausgenommen werden können, wenn sie stattdessen im Sinne einer Kontingentierung den Verbrauch um 50 Prozent bzw. 33 Prozent reduzieren. Die Schweizerische Post AG beantragt eine generelle Erleichterung bei der Erbringung der Grundversorgung in Form einer Best-Effort-Klausel, da sie von Gesetzes wegen verpflichtet ist, die Grundversorgung bei den Postdiensten und im Zahlungsverkehr in gewisser Qualität zu erfüllen.

Art. 2

Die BKW Energie AG und die ewz verlangen in ihren Stellungnahmen zu Absatz 1, dass die Netzabschaltpläne von den *Verteilnetzbetreibern* erstellt werden – und nicht vom VSE. Dies, weil erstere über die notwendigen Informationen verfügten.

Betreffend Absatz 2 verlangt die CKW AG eine Präzisierung. Es sei unklar, ob – wenn auf dem Mittelspannungsnetz die technische Möglichkeit fehlt – auf dem Niederspannungsnetz geschaltet werden müsse. Dies wäre laut CKW in der Praxis nicht umsetzbar.

Primeo Energie regt an, neu einen Absatz 3 vorzusehen. Dieser würde es ermöglichen, dass Endverbraucher, welche von Verteilnetzbetreibern direkt angespiessen werden, von den Abschaltungen ausgenommen werden könnten und stattdessen weiterhin Kontingentierungen im gleichen Ausmass vorgenommen würden.

Art. 3

Betreffend Absatz 1 verlangen die ewz sowie Energie Thun AG, dass der Fachbereich Energie den *Beginn* der Massnahmen (nicht den Zeitpunkt) vorschreibt. Die Detailplanung und die konkreten Abschaltzeitpunkte würden über die Regionen sichergestellt.

Zu Absatz 2 regen die ewz und Energie Thun AG einen Zusatz an, wonach der VSE die Abstimmung der Abschaltpläne unter den Verteilnetzbetreibern sicherstellt. Dadurch soll der sichere Netzbetrieb gewährleistet werden.

Die CKW fordert schliesslich einen neuen Absatz 3, gemäss dem benachbarte Verteilnetzbetreiber eines Sektors den Zeitpunkt der Abschaltungen ihrer Teilnetzgebiete koordinieren und diese gestaffelt vornehmen.

Art. 4

Betreffend Absatz 1 werden in zahlreichen Stellungnahmen weitere Ausnahmen gefordert. Am häufigsten wurden folgende Forderungen gestellt:

- Diverse Unternehmen (darunter die SNB, Salt und Rechenzentrum Ostschweiz) verlangen, dass **Rechenzentren** von Netzabschaltungen ausgenommen werden sollen, die für die Erbringung lebensnotwendiger Dienstleistungen notwendig sind. Die SNB weist dabei insbesondere auf die Wichtigkeit des Zahlungsverkehrs hin, dessen Funktionieren von spezifischen Rechenzentren systemkritischer Finanzmarktteilnehmer abhängt, welche daher von Netzabschaltungen ausgenommen werden sollten.
- Flughafen Zürich, Genève Aéroport und Skyguide SA fordern, dass nebst der Flugsicherung auch die **Landesflughäfen** aufgeführt werden, da beide gemeinsam eine volkswirtschaftlich kritische Infrastruktur darstellen. Laut Skyguide SA sollen zudem die alle Dienstleistungen und Infrastrukturen, die für die Flugverkehrskontrolle notwendig sind, ebenfalls explizit in Buchstabe e aufgenommen werden.
- Worldline AG verlangt, dass die Anbieter von **Zahlungsdiensten** zu den Ausnahmen hinzugefügt werden, damit die Zahlungsverkehrsdienstleister ihre verbindlichen Vereinbarungen einhalten können. Auch die SIX Group fordert, dass die Ausnahmeliste um Finanzmarktinfrastrukturen ergänzt wird.
- Die EWZ und Energie Thun AG verlangen, dass **Fernwärmeanlagen** ausgenommen werden.

Weiter fordern vereinzelte Unternehmen zusätzliche Ausnahmen:

- Die Schweizerische Post verlangt, dass auch kritische Infrastrukturen der **Post**, die für die Aufrechterhaltung der Grundversorgung mit Postdiensten und dem Zahlungsverkehr notwendig sind, als Ausnahme aufgeführt werden.
- Laut Lonza sollen zudem **Kehrichtentsorgungsanlagen und Sonderabfallentsorgungsanlagen** sowie die **Produktionswerke der Chemie, Pharma und Life Science Industrien** ausgenommen werden.

- Das kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden verlangt, dass die von der OSTRAL in den Umsetzungsdokumenten verwendete Klarstellung aufgenommen wird, dass die aufgelisteten Verbraucher mehr als 80 Prozent der elektrischen Energie an einem Strang verbrauchen müssen, damit dieser Strang von Abschaltungen ausgenommen wird.
- Die ewz fordert ferner eine Ausnahme für **öffentliche Verkehrsmittel**.
- Für Energie Thun AG sind zudem **Krematorien** als Ausnahme aufzuführen.
- Energie Thun AG fordert überdies eine Ausnahme für **Detailhändler** aufgrund ihrer Rolle in der Grundversorgung.

Schliesslich verlangt die ewz, dass in Absatz 1 und 2 geklärt werde, wie beispielsweise bei Ausnahmen lebenswichtiger Dienstleistungen, die technisch nicht separat vom Netz getrennt oder versorgt werden können, vorgegangen wird.

Zu Absatz 2 fordern die BKW Energie AG und Energie Thun AG, dass nicht die Kantone in Abstimmung mit den Verteilnetzbetreibern weitere Ausnahmen definieren können, sondern der Bund. Dies, um einen kantonalen Flickenteppich zu vermeiden. Primeo Energie verlangt, dass die Kantone nur sehr zurückhaltend weitere Ausnahmen definieren sollen. Die Mettler Toledo GmbH wiederum verlangt, dass eine Frist eingefügt wird, in welcher die Kantone Ausnahmeregelungen für versorgungsrelevante Betriebe definieren und bekannt geben müssen.

Betreffend Absatz 3 verorten diverse Unternehmen Präzisierungsbedarf: Alpiq AG und CKW AG verlangen eine Präzisierung dahingehend, dass ausschliesslich die Stromproduktion während der Netzgebietsabschaltung gemeint ist. Damit soll vermieden werden, dass bei dieser Ausnahmebestimmungen Jahresenergiebilanzen herangezogen werden können, welche aber für die Mangellage irrelevant seien. Auch für die BKW Energie AG ist unklar, über welchen Zeithorizont die Stromproduktion grösser als der Stromverbrauch sein soll. Die BKW Energie AG verlangt, dass im Kommentar diesbezüglich zudem auf das Ostral Dokument «Gestaltungsregeln Abschaltung» verwiesen wird, in welchem unter Ziffer 4.2 die «nicht abgeschaltete Produktion» definiert wird. Die Groupe E SA möchte präzisiert sehen, wer entscheidet, dass es keine Netzabschaltung gibt.

Die BKW Energie AG und das kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden beantragen die Streichung von Absatz 4, da die Überwachung einer solchen Verbrauchsreduktion nicht dauerhaft möglich sei.

Die ewz ist der Ansicht, dass Absatz 4 in dieser Form im Widerspruch zur OSTRAL-Regelung (AEL-Konzept «Netzabschaltungen Elektrizität») stehe. Diese gibt vor: «Die übrigen Verbraucher in dem Teilnetzgebiet sind jedoch trotzdem angehalten, **keine elektrische Energie aus dem Netz während der planmässigen Abschaltung zu beziehen**.» Dies solle so auch in Absatz 4 aufgenommen werden.

Art. 5

Die CKW AG bemängelt, dass nicht klar sei, ob es sich um einen Auftrag handelt, der bereits *vor* Inkrafttreten der Verordnung gilt oder lediglich um eine Kommunikation der effektiven Abschaltpläne *nach* Inkrafttreten. Für Energie Wasser Bern (ewb) ist der Begriff «Abschaltpläne» unklar und sollte präzisiert werden.

Die BKW Energie AG, die CKW AG und das kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden heben ferner hervor, dass eine rechtzeitige Information in dieser ausserordentlichen Situation sehr schwierig sei. Es solle laut BKW Energie AG stattdessen die Formulierung «bemühen sich, [...] zu informieren» übernommen

werden. Das kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden fordert hingegen die Streichung der Informationspflicht. Die CKW AG regt an, dass die Kantone die Verteilnetzbetreiber bei der Bekanntgabe unterstützen. Energie Thun AG schliesslich unterstreicht, dass nicht die detaillierten Abschaltpläne veröffentlicht werden sollen, sondern die konkreten Abschaltzeiten und Abschaltzonen mit einer von der OSTRAL angeordneten Vorlaufzeit.

Art. 6 und 7

Die ewz verlangt, dass in Artikel 6 festgehalten wird, dass der Bund die Verteilnetzbetreiber von jeglichen Haftungsansprüchen freihält, auch solche von Dritten, soweit die Verteilnetzbetreiber nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig handeln. Dies, da die Verordnungsentwürfe gemäss der Stellungnahme keine genügende rechtliche Grundlage für einen tatsächlichen Haftungsausschluss darstellen würden.

Die BKW Energie AG und Energie Thun AG stellen im Grundsatz dieselbe Forderung, allerdings soll dies in einem neuen Absatz 2 in Artikel 7 aufgenommen werden.

2.7 Private

Es haben sich gesamthaft sechs Privatpersonen zu den Verordnungsentwürfen geäussert.

2.7.1 Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie

In Bezug auf die Verwendungsbeschränkungen und Verbote haben sich die Privatpersonen folgendermassen positioniert: Beanstandet werden vor allem die Beschränkung der Heiz-, Wasch- und Kühlschrantemperatur. Zudem wird gewünscht, dass Privathaushalte von den Beschränkungen ausgenommen werden und die Wirtschaft stärker in die Pflicht genommen wird. Besitzer von privaten Photovoltaikanlagen mit E-Auto sollen von den Einschränkungen im Strassenverkehr ausgenommen werden.

2.7.2 Verordnung über die Sofortkontingentierung und Kontingentierung elektrischer Energie

Es gab seitens Privatpersonen keinerlei Bemerkungen zu den Kontingentierungsverordnungen.

2.7.3 Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen

Auch zur Verordnung über Netzabschaltungen haben sich die Privatpersonen enthalten.

Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmenden

Kantone

Kanton Aargau (AG)
Kanton Appenzell Ausserrhoden (AR)
Kanton Appenzell Innerrhoden (AI)
Kanton Basel-Landschaft (BL)
Kanton Basel-Stadt (BS)
Kanton Bern Bau- und Verkehrsdirektion (BE)
Kanton Bern (BE)
Kanton Fribourg (FR)
Kanton Genf Office Eau (GE)
Kanton Genf (GE)
Kanton Glarus (GL)
Kanton Graubünden (GR)
Kanton Jura (JU)
Kanton Luzern (LU)
Kanton Neuchâtel (NE)
Kanton Nidwalden (NW)
Kanton Obwalden (OW)
Kanton Schaffhausen (SH)
Kanton Schwyz (SZ)
Kanton Solothurn (SO)
Kanton St. Gallen (SG)
Kanton Tessin (TI)
Kanton Thurgau (TG)
Kanton Uri (UR)
Kanton Vaud (VD)
Kanton Wallis (VS)
Kanton Zug (ZG)
Kanton Zürich (ZH)
Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK)
Fürstentum Liechtenstein (FL)

Gemeinden

Gemeinde Lausanne
Gemeinde Muri
Gemeinde Orbe
Gemeinde Möhlin
Service Intercommunal de Gestion
Stadt Kloten
Stadt Zürich
Schweizerischer Städteverband
Schweizerischer Gemeindeverband

Politische Parteien

Die Grünen
Die Mitte
FDP
Grünliberale Partei Schweiz
Piratenpartei
SP
SVP

Eidgenössische Kommissionen

Eidgenössische Kommunikationskommission ComCom
Wettbewerbskommission WEKO

Verbände, Stiftungen, NGO

Aargauische Industrie- und Handelskammer
aeesuisse
Aerosuisse
Arbeitsgemeinschaft der Schweiz Getränkebranche (ASG)
ARTISET
ASLOCA
Association des Radios Régionales Romandes
asut, Schweizerischer Verband der Telekommunikation
Aussenwerbung Schweiz
auto-schweiz, Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure
Avenergy Suisse
Bauenschweiz
Biomasse Suisse
Biscosuisse
cemsuisse
Centre Patronal
Chambre de commerce et d'industrie du canton de Fribourg (CCIF)
Chocosuisse
Dachverband Freikirchen.ch
Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber
economiesuisse
Fachverband Elektroapparate für Haushalt und Gewerbe Schweiz
Fédération des Entreprises Romandes (FER)
Fédération Horlogère FH
Fédération romande immobilière
Fial Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien
Forum PME
GalloSuisse
GastroSuisse
Genossenschaft Ökostrom Schweiz
Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST
Greenpeace
Groupement Romand des Exploitants de Stations d'Épuration des Eaux
Gruppe grosser Stromkunden
H+ Die Spitäler der Schweiz
Handel Schweiz
Handelskammer beider Basel

Hauseigentümerverband Schweiz
HotellerieSuisse
IG Detailhandel Schweiz
Interessengemeinschaft Energieintensive Branchen IGEB
InclusionHandicap
Interpharma
kibesuisse
Kläranlageverband Schaffhausen
KS CS Kommunikation Schweiz
Kunststoff.swiss und SVI
Médias Suisse
metalsuisse
Museen Bern
National League Eishockey AG
Parahotellerie
pharmaSuisse
pro natura
Prométerre
Regiogrid
routesuisse
Schweizer Bar und Club Kommission (SBCK)
Schweizer Bauernverband
Schweizer Brauerei-Verband (SBV)
Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF)
Schweizer Tourismus-Verband (STV)
Schweizer Bäcker-Confiseurmeister-Verband (SBC)
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Schweizerische Energie-Stiftung (SES)
Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG)
Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAV)
Schweizerischer Drogistenverband
Schweizerischer Fussballverband (SFV)
Schweizerischer Gewerbeverband (sgv)
Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft SVIT Schweiz
Schweizerischer Verband für Feuerbestattung (SVFB)
scienceindustries
Seilbahnen Schweiz
Spitex Schweiz
Stiftung für Konsumentenschutz
SUISSEDIGITAL
Suissetec
SWICO
Swiss Catering Association (SCA)
Swiss convenience Food Association
Swiss eMobility
Swiss Football League SFL
Swiss granum
Swiss Ice Hockey Federation
Swiss Music Promoters Association (SMPA)
Swiss Olympic
Swiss Retail Federation

Swiss Textiles
swisscleantech
SWISSCOFEL
SwissHoldings, Verband der Industrie- und Dienstleistungsunternehmen in der Schweiz
Swissmechanic
Swissmem
SwissOlio
t. Theaterschaffen Schweiz
Taskforce Culture
Touring Club Schweiz (TCS)
Travail.Suisse
Union suisse des professionnels de l'immobilier (USPI)
Universitäre Medizin Schweiz (unimedsuisse)
Verein Aargauischer Abwasserreinigungsanlagen (VARA)
Verkehrs-Club der Schweiz (VCS)
Verband Aargauischer Stromversorger
Verband der medizinischen Laboratorien der Schweiz (FAMH)
Verband der Museen der Schweiz VMS und_ICOM Schweiz - Internationaler Museumsrat
Verband der Personalvertretungen der Schweizerischen Elektrizitätswirtschaft (VPE)
Verband der Schweizer Studierendenschaften (VSS)
Verband öffentlicher Verkehr (VöV)
Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA)
Verband Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP)
Verband Schweizerischer Aufzugsunternehmen (VSA)
Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)
Verband Schweizerischer Mineralquellen und soft-Drink-Produzenten (SMS)
Verband Textilpflege Schweiz (VTS)
Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT)
Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten (VSF)
Viscom p+c
WWF
Ziegelindustrie Schweiz

Unternehmen und weitere interessierte Kreise

Abwasserverband Region Baden Wettingen ABW
Abwasserverband Klingnau Döttingen Tegerfelden
Abwasserverband Region Lenzburg
Abwasserverband Wasserschloss
Aldi Suisse AG
Alpiq AG
ARA Biel
ARA Bremgarten
ARA Jungholz
ARA Killwangen
ARA Leuggern AG
ARA Moossee-Urtenenbach
ARA Oberes Surbtal
ARA Orpund und Umgebung
ARA Region Bern AG
ARA Rehmatte
ARA Rüedifahr
ARA Schwyz

ARA Surental
ARA Verband Kölliken
ARA Wohlen
AV Höfe
AVAU
Azienda Elettrica Ticinese AET
BKW Energie AG
BRUSA-Elektronik-AG
CARBURA
CKW AG
Elektrizitäts- und Wasserwerk der Stadt Buchs
Elektrizitäts- und Wasserwerk Sevelen
Elektrizitätswerk Zürich EWZ
EnerCom
Energie Belp AG
Energie Thun AG
Energie Wasser Bern ewb
EW Höfe AG
FLONEX AG
Flughafen Zürich AG
GA Weissenstein GmbH
Gemeinschafts Antennenanlage Ossingen GAO
Gemeinschaftsantennen-Anlage Region Grenchen AG
Genève Aéroport
Genossenschaft GGA Maur
Genossenschaft Licht und Kraftwerke Glattfelden
Givaudan
Groupe E SA
Hunziker Betatech AG
IB Langenthal AG
interGGA AG
Kantonales Elektrizitätswerk Nidwalden
Kläranlageverband Schaffhausen
Laurastar SA
Localnet AG
Lonza Ltd
McDonald's Suisse
Mettler Toledo
Microsoft
Multidis
Netflix
Post AG
Primeo AG
Quickline
Rechenzentrum Ostschweiz
Recycling Entsorgung Abwasser Luzern (REAL)
Regio Energie Amriswil REA
Regiogrid
Renet AG
Salt Mobile SA
SBB & PostAuto
Schweizerische Nationalbank (SNB)

SIX
Skyguide
Sunrise
Swisscom
Swissgrid
Swisspower AG
Syndicat pour l'alimentation en eau potable des Franches-Montagnes
TB Netz AG
Technische Betriebe Wil
u-blox AG
Worldline Switzerland AG
WWZ Energie AG
Yverdon-les-Bains Énergies
Zurich University of applied sciences ZHAW
Zweckverband ARA Esslingen
Zweckverband ARA Rodersdorf-Metzerlen

Privatpersonen

Privatperson SR
Privatperson WP
Privatperson DG
Privatperson GZ
Privatperson JL
Privatperson MZ